Parlament Österreich

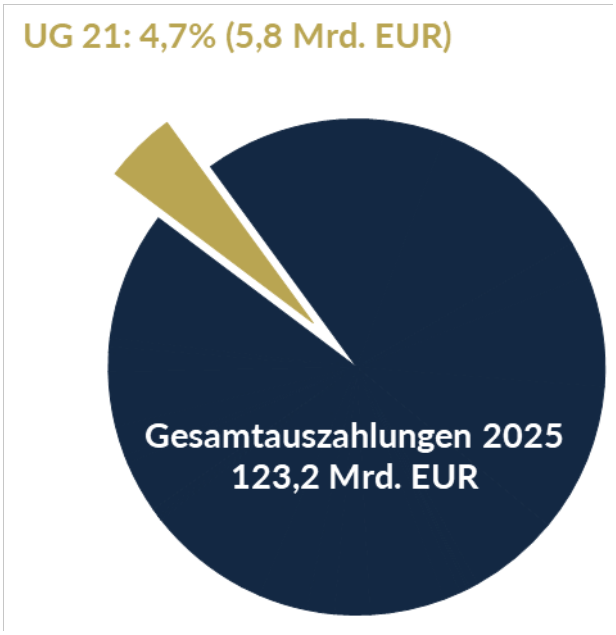
Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

UG 21-Soziales und Konsumentenschutz

Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026

Grundlage sind die Regierungsvorlagen zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 sowie zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029.



6. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick 3

2 Rahmenbedingungen der Untergliederung 6

2.1 Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen 6

2.2 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz 12

3 Entwicklung des Bundesfinanzrahmens 16

4 Bundesvoranschläge 2025 und 2026 19

4.1 Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail 19

4.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene 27

4.3 Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt 32

4.4 Überleitung in den Ergebnishaushalt 34

4.5 Förderungen 35

4.6 Rücklagen 36

5 Personal 37

6 Wirkungsorientierung 38

6.1 Überblick 38

6.2 Details zu den Wirkungsinformationen 39

Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung 44

Abkürzungsverzeichnis 51

Tabellen- und Grafikverzeichnis 53

1 Überblick

Budgetentwicklung 2025 und 2026

Die **Entwürfe zu den Bundesvoranschlägen 2025** (BVA-E 2025) und **2026** (BVA-E 2026) sehen für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz Auszahlungen iHv 5.799 Mio. EUR bzw. 5.944 Mio. EUR vor. Die Einzahlungen werden für 2025 mit 1.454 Mio. EUR und für 2026 mit 1.416 Mio. EUR veranschlagt.

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 21 *in Mio. EUR*	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Auszahlungen	**5.789**	**5.799**	**+10**	**+0,2%**	**5.944**	**+145**	**+2,5%**
Pflege	4.809	5.066	+257	+5,4%	5.257	+190	+3,8%
Anti-Teuerungs-Maßnahmen (LWA-G)	367	219	-148	-40,4%	47	-172	-78,5%
Unterstützung für Menschen mit Behinderung	242	118	-124	-51,3%	186	+68	+57,7%
Sozialentschädigung	106	113	+7	+6,6%	121	+8	+7,2%
Konsumentenschutz	8	8	+0	+2,4%	8	-0	-1,0%
Sonstige Auszahlungen	257	275	+18	+7,2%	325	+50	+18,2%
Einzahlungen	**1.312**	**1.454**	**+142**	**+10,8%**	**1.416**	**-38**	**-2,6%**
Pflegefonds	1.300	1.355	+55	+4,2%	1.407	+52	+3,8%
Abgabenanteil für Sonderzuwendung gem. LWA-G	0	90	+90	-	0	-90	-100,0%
Sonstige Einzahlungen	12	9	-3	-25,3%	9	0	0,0%
BFG-Ermächtigung: Nachzahlung Vordienstzeitenreform		-			1,5		

Abkürzungen: Diff. … Differenz, gem. … gemäß, LWA-G … Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Der BVA-E 2025 sieht im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2024 einen geringfügigen **Auszahlungsanstieg** um 10 Mio. EUR bzw. 0,2 % vor. Im BVA-E 2026 wird ein weiterer Auszahlungsanstieg um 145 Mio. EUR bzw. 2,5 % budgetiert. Der für 2025 veranschlagte Auszahlungsanstieg resultiert hauptsächlich aus einem Anstieg der Auszahlungen im Bereich der Pflege (+257 Mio. EUR), vor allem aufgrund steigender Auszahlungen für das Pflegegeld und den Pflegefonds. Auch 2026 tragen die Auszahlungen für Pflege mit einem weiteren Anstieg um 190 Mio. EUR gegenüber dem BVA-E 2025 maßgeblich zum budgetierten Auszahlungsanstieg bei. Zu Minderauszahlungen iHv 148 Mio. EUR (2025) bzw. iHv 172 Mio. EUR (2026) kommt es aufgrund des Auslaufens der entsprechenden Maßnahmen bei den Auszahlungen für die Anti-Teuerung-Maßnahmen gemäß Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G). Die Auszahlungen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sind im BVA-E 2025 um 124 Mio. EUR niedriger als im Erfolg 2024 budgetiert, was vor allem auf die niedrigeren Zuwendungen des Bundes an den

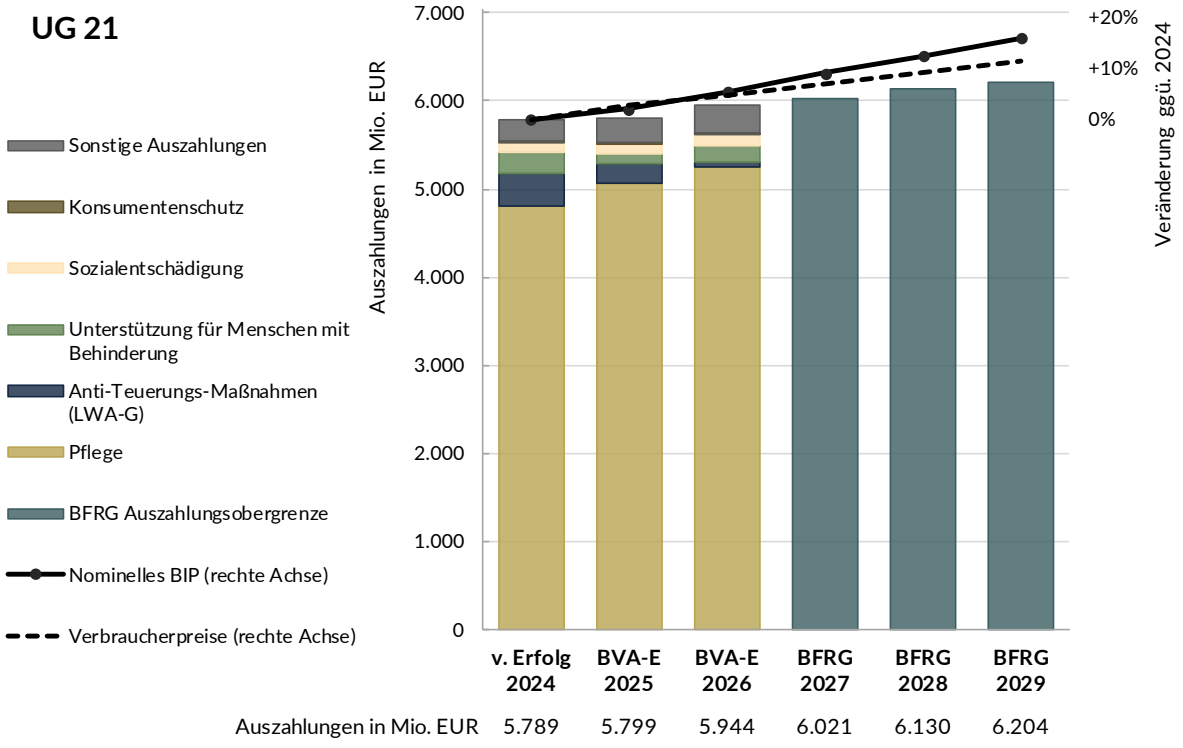
Ausgleichstaxfonds und den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zurückzuführen ist. Im BVA-E 2026 sollen die Auszahlungen in diesem Bereich aufgrund einer Sonderdotierung des Ausgleichstaxfond um 68 Mio. EUR gegenüber dem BVA-E 2025 ansteigen. Im Jahr 2026 ist eine Ermächtigung iHv 1,5 Mio. EUR für Nachzahlungen im Rahmen der Vordienstzeitenreform vorgesehen.

Die **Einzahlungen** der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, die vor allem die Dotierung des Pflegefonds aus einer Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben betreffen, werden im BVA-E 2025 mit 1.454 Mio. EUR um 142 Mio. EUR höher als im Erfolg 2024 veranschlagt. Im BVA-E 2026 sinken die budgetierten Einzahlungen um 38 Mio. EUR auf 1.416 Mio. EUR, was auf den Entfall der im BVA-E 2025 veranschlagten Einzahlungen aus einer Ab-Überweisung im Zusammenhang mit dem LWA-G zurückzuführen ist.

Mittelfristige Budgetentwicklung

Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Auszahlungen** im Vergleich zum nominellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und zu den Verbraucherpreisen:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)



Anmerkung: Die Gliederung der Auszahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

Ausgehend von den im Jahr 2026 budgetierten **Auszahlungen** iHv 5.944 Mio. EUR, sieht das BFRG 2026-2029 bis zum Jahr 2029 einen Anstieg der Auszahlungsobergrenze auf 6.204 Mio. EUR vor. Die für die Jahre 2025 und 2026 budgetierten Auszahlungssteigerungen fallen insgesamt niedriger aus als die Erhöhung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise. Bis zum Ende der Bundesfinanzrahmenperiode steigen die Auszahlungen ebenfalls schwächer als das nominelle BIP und die Verbraucherpreise. Der Anteil der Auszahlungen der Untergliederung an den Gesamtauszahlungen des Bundes ist im Jahr 2029 mit 4,8 % gleich hoch wie im Jahr 2024. Im Vergleich zum BFRG 2024-2027 steigt die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2027 um 228 Mio. EUR, was zum einen auf die Umschichtung des Verwaltungsbereichs Arbeit in das BMASGPK im Rahmen der BMG-Novelle 2025 und zum anderen auf einen Mehrbedarf für geplante Offensivmaßnahmen (z. B. Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung, Unterhaltsgarantie-Fonds) zurückzuführen ist.

Personal

In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz wird der Großteil des Personal des BMASGPK verrechnet. Der Personalaufwand für die Arbeitsinspektion wird weiterhin in der UG 20-Arbeit erfasst. Für das Jahr 2025 ist im Personalplan für die UG 21 ein Anstieg auf 1.624 Planstellen vorgesehen, wobei dies auf die Umschichtung des Verwaltungsbereichs Arbeit in das BMASGPK im Zuge der BMG-Novelle 2025 zurückzuführen ist (+252 Planstellen). Zwischen 2026 und 2029 bleiben die Planstellen konstant. Für Ende 2026 ist ein Zielwert an Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) von 1.616 vorgegeben, der zum 31. Dezember 2026 einem Anteil von fast 100 % der Planstellen im Personalplan entspricht.

Wirkungsorientierung

Das BMASGPK hat in den BVA-E 2025 und 2026 für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz insgesamt fünf Wirkungsziele (WZ) festgelegt, die gegenüber dem BVA 2024 unverändert geblieben sind. Bei drei Kennzahlen wurden die Zielzustände angepasst. Beim WZ 4 wurde eine neue Kennzahl hinzugefügt, die den Bekanntheitsgrad der Verbraucherschlichtung messen soll. Bei WZ 1 und WZ 4 wurden zudem die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verändert. Entfallen sind etwa die zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und die Durchführung des Pilotprojekts Community Nursing im Bereich der Pflege sowie die Stärkung der Produktsicherheit durch legistische und faktische Maßnahmen im Bereich Konsumentenschutz. Neu hinzugekommen ist der Auf- und Ausbau sowie die

Sicherung einer bedarfsgerechten Hospiz- und Palliativversorgung. Bezüglich der Zielvorgaben erscheinen vor allem die Zielwerte für die Anzahl der armutsgefährdeten Personen (Kennzahl 21.5.1) vor dem Hintergrund der deutlich verfehlten Zielerreichung in den Jahren 2022 und 2023 sowie der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen, die auch Haushalte im unteren Einkommensbereich treffen, ambitioniert.

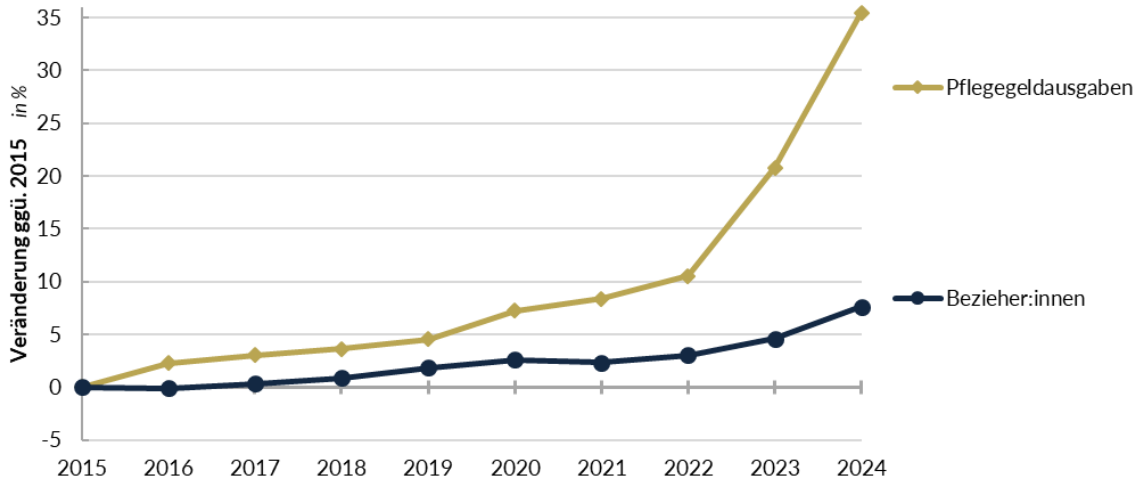
2 Rahmenbedingungen der Untergliederung

2.1 Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen

Im Bereich der Pflege werden durch die öffentliche Hand eine Reihe von Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht. Grundsätzlich fällt die Pflege dabei in den Zuständigkeitsbereich der Länder und diese tragen auch den Großteil der Pflegeausgaben. Der Bund ist primär für die Finanzierung von Geldleistungen (v. a. Pflegegeld) zuständig und sorgt über eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit den Ländern für eine gewisse Einheitlichkeit der Leistungen und gibt Mindeststandards vor. Daneben existieren eine Reihe von Regelungen zur (Ko-)Finanzierung von pflegebezogenen Leistungen zwischen Bund und Ländern. Dieses Kapitel soll einen Überblick über die Entwicklung der Inanspruchnahme der wesentlichsten Pflegeleistungen und der dafür aufgebrachten Mittel geben.

Eine bedeutende Geldleistung im Bereich der Pflege ist das **Pflegegeld**. Die nachfolgende Grafik zeigt die kumulierte Veränderung der durchschnittlichen Anzahl von Pflegegeldbezieher:innen und der Pflegegeldausgaben pro Jahr seit 2015:

Tabelle 2: Pflegegeldbezieher:innen und Pflegegeldausgaben seit 2015



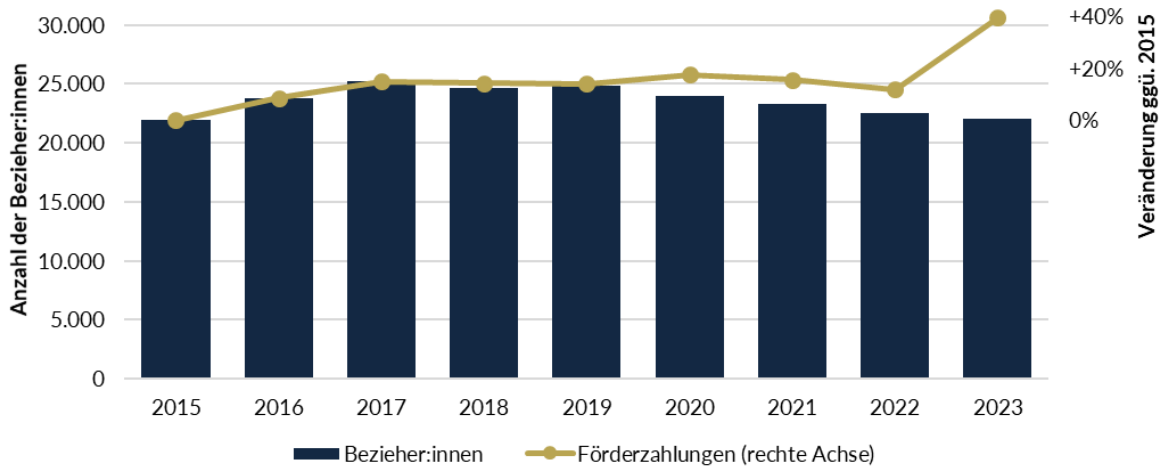
Quelle: Statistik Austria.

Im Jahr 2015 bezogen durchschnittlich 455.298 Personen ein Pflegegeld. Diese Zahl stieg bis 2024 um insgesamt 7,6 % auf 490.024 Bezieher:innen an. Dabei blieb die Zahl der Bezieher:innen in den Jahren bis 2018 zunächst auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2015 und begann dann bis 2020 leicht zu steigen, ehe bis 2022 wieder eine Seitwärtsbewegung erkennbar war. Seither ist die Zahl der Bezieher:innen allerdings vergleichsweise stark gestiegen. So betrug die durchschnittliche Wachstumsrate in den Jahren 2023 und 2024 2,2 %, während sie in den Jahren davor 0,4 % betrug.

Die Pflegegeldausgaben sind im gleichen Zeitraum deutlich stärker gewachsen. Zunächst führte die Erhöhung des Pflegegeldes im Jahr 2016 bei einer ähnlichen hohen Anzahl an Bezieher:innen zu einem Anstieg gegenüber dem Jahr 2015 um 2,2 %. Da es bis 2020 zu keiner weiteren Erhöhung des Pflegegeldes kam, entwickelten sich die Pflegegeldausgaben parallel zur Zahl der Bezieher:innen. Seit dem 1. Jänner 2020 wird das Pflegegeld jährlich valorisiert, wodurch sich die Ausgabendynamik vor dem Hintergrund der hohen Inflationsraten der letzten Jahre deutlich beschleunigt hat. Insbesondere die Anpassungen in den Jahren 2023 (+5,8 %) und 2024 (+9,7 %) führten zu einem starken Anstieg der Pflegegeldausgaben. Insgesamt beliefen sich die Pflegegeldausgaben im Jahr 2024 auf 3,4 Mrd. EUR, was einem Anstieg um 35,4 % gegenüber dem Jahr 2015 entspricht. Damit stiegen die Ausgaben auch etwas stärker als das allgemeine Preisniveau in diesem Zeitraum (+33,9 %). Da die Ausgaben im betrachteten Zeitraum durchgehend stärker wuchsen als die Zahl der Bezieher:innen sind die durchschnittlichen Pflegegeldausgaben pro Bezieher:in und Jahr zwischen 2015 und 2024 um 25,9 % von 5.557 EUR auf 6.994 EUR angewachsen.

Neben dem Pflegegeld ist die **Förderung der 24-Stunden-Betreuung** eine weitere wesentliche Geldleistung zur Unterstützung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen. Diese wird zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den Ländern geleistet. Die nachfolgende Grafik zeigt die durchschnittliche Anzahl an Bezieher:innen einer Förderung pro Jahr sowie die Gesamtveränderung der gesamten Förderzahlungen seit 2015:

Grafik 2: Inanspruchnahme der Förderung der 24-Stunden-Betreuung seit 2015



Quellen: Pflegevorsorgeberichte 2018, 2021 und 2023.

Im Jahr 2015 bezogen durchschnittlich knapp 22.000 Personen eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung. Bis 2017 stieg die Zahl der Bezieher:innen auf 25.281 Personen. Seit 2018 war die Zahl der Bezieher:innen, mit Ausnahme eines leichten Anstiegs im Jahr 2019, rückläufig, sodass im Jahr 2023 in etwa gleich viele Personen eine Förderung erhalten haben wie im Jahr 2015. Die Entwicklung dürfte dabei insbesondere auf das Verbot des Pflegeregresses ab dem 1. Jänner 2018 zurückzuführen sein, da diese zu einer Zunahme der in stationären Pflege-einrichtungen betreuten Personen geführt hat.

Die Förderzahlungen haben sich gegenüber dem Jahr 2015 bis 2019 in gleichem Ausmaß wie die Zahl der Bezieher:innen entwickelt. Danach gingen diese bis 2022 leicht zurück, sanken aber weniger stark als die Bezieher:innenzahl. Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass für die Dauer der COVID-19-Pandemie für selbstständige Betreuungskräfte der Fördersatz für zwei Betreuungskräfte (550 EUR pro Monat) ausgezahlt wurde, auch wenn nur eine Betreuungskraft verwendet wurde. Zu einem deutlichen Anstieg der Förderzahlungen kam es hingegen im Jahr 2023

aufgrund der Erhöhung der Fördersätze.[1] Diese betragen nun für unselbstständige Betreuungskräfte monatlich 800 EUR (für eine Betreuungsperson; davor 550 EUR) bzw. 1.600 EUR (für zwei Betreuungspersonen; davor 1.100 EUR). Für selbstständige Betreuungskräfte wurde die Förderung von 275 EUR auf 400 EUR pro Monat für eine Betreuungsperson bzw. von 550 EUR auf 800 EUR pro Monat für zwei Betreuungspersonen erhöht. Insgesamt wurden vom Bund und den Ländern im Jahr 2023 193 Mio. EUR für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung ausgezahlt, was einem Anstieg um 39,5 % gegenüber dem Jahr 2015 entspricht.

Seit dem Jahr 2014 haben pflegende Angehörige die Möglichkeit, zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf eine **Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit** in Anspruch zu nehmen. Bei der Pflegekarenz handelt es sich um eine Freistellung von der Arbeitsleistung zum Zweck der Pflege oder Betreuung von nahen Angehörigen, während bei der Pflegeteilzeit die Arbeitszeit aus entsprechenden Gründen reduziert wird.[2,3] Pflegekarenz und Pflegeteilzeit können einmal je pflegebedürftigem Familienmitglied für ein bis höchstens drei Monate vereinbart werden, wobei eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate möglich ist sofern sich der Pflegebedarf wesentlich erhöht hat. Seit 2020 haben Arbeitnehmer:innen zudem einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz bzw. -teilzeit. Zusätzlich besteht im Rahmen der Familienhospizkarenz ein Rechtsanspruch von Arbeitnehmer:innen zur Sterbebegleitung von Angehörigen oder schwersterkrankter Kinder.

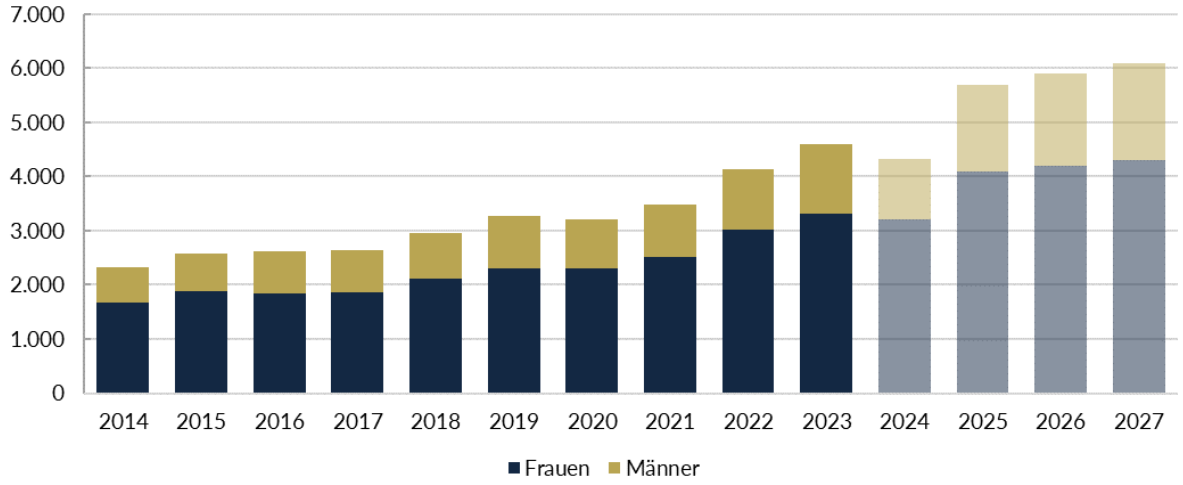
Zur finanziellen Absicherung bei einer beruflichen Auszeit aufgrund von Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit sowie Familienhospizkarenz besteht Anspruch auf das Pflegekarenzgeld. Dieses beträgt grundsätzlich pro Tag 55 % des täglichen Nettoeinkommens, wobei bei einer Teilzeitlösung der Anspruch nur aliquot besteht, mindestens aber in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Die nachstehende Grafik zeigt die Zahl der Bezieher:innen eines Pflegekarenzgeldes getrennt nach Frauen und Männern zwischen 2014 und 2023 sowie die in der Wirkungsorientierung der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz angegebenen Zielwerte bis 2027:

[1] Die Erhöhung erfolgte dabei in zwei Schritten. Zu Jahresbeginn 2023 wurden die Fördersätze von 550 EUR auf 640 EUR angehoben und ab 1. September 2023 dann weiter auf 800 EUR.

[2] Voraussetzung ist, dass die zu pflegende Person zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 bezieht oder im Falle einer demenziellen Erkrankung mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 bezieht.

[3] Die Möglichkeit, Pflegekarenz, eine Familienhospizkarenz oder eine Begleitung von schwersterkrankten Kindern in Anspruch zu nehmen, besteht auch für beschäftigungslose Personen, die aufgrund der Pflege bzw. Betreuung naher Angehöriger dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden.

Grafik 3: Pflegekarenzgeldbezieher:innen seit 2014



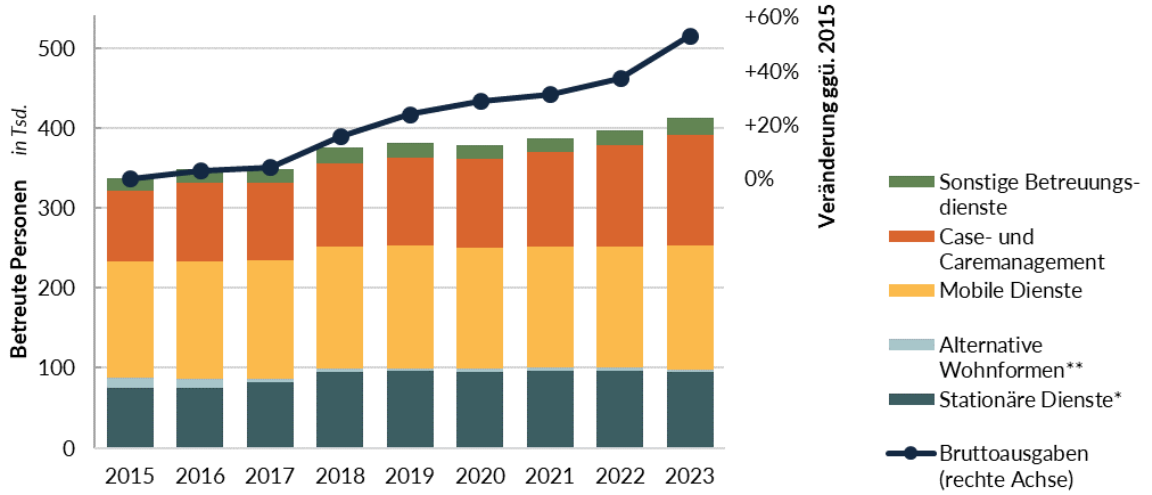
Anmerkung: Bei den Werten ab 2024 handelt es sich um die Zielwerte gemäß der entsprechenden Kennzahl der Wirkungsorientierung der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz aus den BVA-E 2025 und 2026.

Quellen: BVA 2018, 2020, 2022 und 2024, BVA-E 2025 und 2026.

Seit der Einführung der Pflegekarenz im Jahr 2014 hat sich Zahl der Bezieher:innen des Pflegekarenzgeldes bis 2023 nahezu verdoppelt. Zwischen 2014 und 2023 ist die Zahl der Bezieher:innen kontinuierlich von 2.321 Personen auf 4.604 Personen angestiegen. Lediglich im Jahr 2020 kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem leichten Rückgang. Konstant geblieben ist hingegen die Geschlechterverteilung, etwa 70 % der Bezieher:innen eines Pflegekarenzgeldes sind Frauen. Der Großteil der Bezieher:innen erhält das Pflegekarenzgeld dabei aufgrund einer Pflegekarenz, wobei auch der Anteil der Bezieher:innen aufgrund der Begleitung schwersterkrankter Kinder in den letzten Jahren vergleichsweise stark gestiegen ist. Die durchschnittliche Höhe des Pflegekarenzgeldes betrug 2023 37,31 EUR pro Tag. Für die Jahre bis 2027 erwartet das BMASGPK gemäß den Informationen zur Wirkungsorientierung in den BVA-E 2025 und BVA-E 2026 eine weitere Zunahme der Pflegekarenzgeldbezieher:innen. Dabei wird auch eine leichte Erhöhung des Männeranteils vorgegeben.

Weitere Ausgaben im Pflegebereich betreffen neben den bisher betrachteten Geldleistungen auch die im Rahmen der Langzeitpflege erbrachten **Pflege- und Betreuungsdienstleistungen** im Aufgabenbereich der Länder und Gemeinden. Die nachfolgende Grafik zeigt die Zahl der in der jeweiligen Dienstleistungskategorie betreuten Personen sowie die Entwicklung der dafür angefallenen Bruttoausgaben (rechte Achse) seit 2015:

Grafik 4: Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen seit 2015



* Die Zahl der betreuten Personen in stationären Diensten ist bis einschließlich 2016 nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar, da das Land Wien Leistungserbringer in den Bereichen Hausgemeinschaften und Betreutes Wohnen nicht mehr bei den alternativen Wohnformen, sondern bei den stationären Diensten erfasst.

** Die Zahl der in alternativen Wohnformen betreuten Personen ist darüber hinaus ab 2023 nicht mit den Vorjahren vergleichbar, da Wien Sozial betreutes Wohnen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe nicht mehr erfasst.

Anmerkung: Die Gesamtzahl der betreuten Personen ist aufgrund von Doppel- und Mehrfachzählungen sowie Unterschieden in der Erfassungsweise zwischen den Bundesländern nur bedingt aussagekräftig.

Quelle: Pflegevorsorgebericht 2023.

Einleitend gilt es einschränkend anzumerken, dass die Summe über die einzelnen Betreuungsleistungen insbesondere aufgrund von Doppel- und Mehrfachzählungen nur bedingt aussagekräftig ist und Veränderungen bzw. Unterschiede in der Erfassungsweise der einzelnen Kategorien zwischen den Ländern die Vergleichbarkeit über die Zeit erschweren können.

Zwischen 2015 und 2023 ist die Zahl der betreuten Personen kontinuierlich angestiegen. Dabei ist im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr ein relativ starker Anstieg erkennbar, was vor allem auf die Zahl der in stationären Einrichtungen betreuten Personen zurückzuführen ist. Diese ist im Jahr 2018 um etwa 15 % höher als im Jahr 2017. Dies dürfte zum einen an einer Änderung der Erfassung der stationären Dienste ab dem Jahr 2017 liegen, da ab diesem Jahr das Land Wien Hausgemeinschaften und betreutes Wohnen nicht mehr den alternativen Wohnformen, sondern den stationären Diensten zurechnet. Dementsprechend ist es bereits im Jahr 2017 zu einem starken Anstieg der in stationären Diensten betreuten Personen und zu einem deutlichen Rückgang der in alternativen Wohnformen betreuten Personen gekommen. Außerdem werden ab dem Jahr 2018 auch Zahlen für

die Betreuungsleistungen im Rahmen der mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste ausgewiesen. Zum anderen hat auch die Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 zu einer Verlagerung der Betreuung hin zu stationären Diensten beigetragen. Im Beobachtungszeitraum besonders stark angestiegen ist auch die Zahl der betreuten Personen im Bereich Case- und Caremanagement[4] (+55,9 %) sowie im Bereich der sonstigen Betreuungsdienste (+41,2 %; z. B. mehrstündige Alltagsbegleitung, teilstationäre Dienste und Kurzzeitpflege). Die Zahl der durch mobile Dienste betreute Personen ist zwischen 2015 und 2023 um 6,9 % angestiegen.

Die gesamtstaatlichen Bruttoausgaben[5] für die erbrachten Pflege- und Betreuungsdienstleistungen betrugen im Jahr 2023 insgesamt 5,2 Mrd. EUR, was einem Anstieg gegenüber dem Jahr 2015 von insgesamt 53,0 % entspricht. Dabei hat sich das Bruttoausgabenwachstum bis 2017 an der Veränderung der Zahl der betreuten Personen orientiert, bis zum Jahr 2023 sind die Ausgaben aber insgesamt deutlich stärker gewachsen. Von den Bruttoausgaben zu unterscheiden sind die Nettoausgaben, bei denen von den Bruttoausgaben die Einnahmen aus Pflege- und Betreuungsleistungen (z. B. Beiträge von betreuten Personen, unterhaltspflichtigen Angehörigen und Drittverpflichteten) abgezogen werden. Diese waren im Jahr 2023 mit 3,2 Mrd. EUR um etwa 38 % niedriger als die Bruttoausgaben und sind im Vergleich zu 2015 um insgesamt etwa 67 % angestiegen.

2.2 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

Mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) wurden seit dem Jahr 2022 verschiedene Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel des Ausgleichs der teuerungsbedingt gestiegenen Lebenshaltungskosten umgesetzt. Mit den BVA-E 2025 und 2026 wird das schrittweise Auslaufen der Maßnahmen budgetär abgebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aus- und Einzahlungen im Zusammenhang mit dem LWA-G in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz:

[4] Darunter fallen vor allem Planungs-, Beratungs-, Organisations- und Vermittlungsleistungen in der Senioren- und Pflegearbeit.

[5] Die Bruttoausgaben sind die Summe aller Sozialhilfe-/Mindestsicherungsausgaben bzw. sonstiger öffentlicher Mittel für die jeweiligen Betreuungs- und Pflegedienste im jeweiligen Jahr. Die Bruttoausgaben umfassen auch die Umsatzsteuer und den allfälligen Ersatz einer Abschreibung für Herstellungs- und Instandhaltungsaufwendungen.

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G)

in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	
Auszahlungen	**367**	**219**	**-148**	**-40,4%**	**47**	**-172**	**-78,5%**
Sonderzuwendungen	**270**	**130**	**-140**	**-51,8%**		**-130**	**-100,0%**
Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte (§ 3a LWA-G)	52		-52	-100,0%			-
Alleinerzieher:innen bzw. Alleinverdiener:innen mit niedrigem Einkommen (§ 3d Abs. 1 LWA-G)	116	112	-4	-3,4%		-112	-100,0%
Arbeitslose Eltern (§ 3d Abs. 2 LWA-G)	98	17	-81	-82,7%		-17	-100,0%
Eltern mit Bezug einer Ausgleichszulage (§ 3d Abs. 3 LWA-G)	4	1	-3	-73,7%		-1	-100,0%
Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen	**77**	**75**	**-2**	**-2,5%**	**33**	**-42**	**-56,0%**
Wohnschirm (§ 2 LWA-G)	77	40	-37	-48,0%	33	-7	-17,5%
Hilfe nach Unwetterkatastrophen (§ 2a LWA-G)		35	+35	-		-35	-100,0%
Sachzuwendungen für Schüler:innen (§ 3b LWA-G)	**13**	**14**	**+0**	**+3,2%**	**14**	**+0**	**+2,5%**
Lebensmittelweitergabe (§ 3c LWA-G)	**7**		**-7**	**-100,0%**			-
Einzahlungen		**90**	**+90**	-		**-90**	**-100,0%**
Abgabenanteile für LWA-G Sonderzuwendungen (§ 3d Abs. 7 LWA-G)		**90**	**+90**	-		**-90**	**-100,0%**

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BMF.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 367 Mio. EUR für Maßnahmen im Rahmen des LWA-G ausgezahlt. Aufgrund des schrittweisen Auslaufens der Maßnahmen sinken die Auszahlungen im BVA-E 2025 um 148 Mio. EUR auf 219 Mio. EUR und mit dem BVA-E 2026 nochmals um 172 Mio. EUR auf 47 Mio. EUR. Da die gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Maßnahmen mit 31. Dezember 2026 außer Kraft treten, sind in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz für die weiteren Jahre keine Auszahlungen mehr dafür geplant.

Für die **Sonderzuwendung an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung** wurden im Jahr 2024 52 Mio. EUR ausgezahlt. Diese Zahlungen betreffen im Wesentlichen die Zuwendung iHv 60 EUR pro Kind und Monat für Eltern, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, da diese noch bis Dezember 2024 gewährt wurde. Die Zuwendung für volljährige Personen ist bereits im Dezember 2023 ausgelaufen. Aus beiden Zuwendungen kommt es somit in den Jahren 2025 und 2026 zu keinen Auszahlungen mehr.

Eine weitere Sonderzuwendung wurde **Alleinerziehenden und Alleinverdienenden mit geringem Einkommen** iHv 60 EUR pro Monat für jedes mit ihnen im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung war im Jahr 2024, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2023 laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) den Betrag von 24.500 EUR nicht übersteigt und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt

wurde. Im Jahr 2024 wurden hierfür 116 Mio. EUR ausgezahlt. Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 144/2024) wurden bei dieser Sonderzuwendung folgende Änderungen durchgeführt:

- Der Gewährungszeitraum gemäß LWA-G wurde auf das erste Halbjahr 2025 erweitert, wobei die Anspruchsvoraussetzungen unverändert beibehalten wurden.
- Ab Juli 2025 wir die Sonderzuwendung als Kinderzuschlag in das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) übergeführt. Der Kinderzuschlag iHv 60 EUR pro Kind und Monat kann erstmals für den Zeitraum Juli 2025 bis Juni 2026 geltend gemacht werden. Dieser steht zu, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2024 zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge den Betrag von 25.725 EUR nicht übersteigt und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde. Der Kinderzuschlag steht für jedes Monat zu, in dem auch der Kinderabsetzbetrag bezogen wird und gelangt auch gemeinsam mit diesem zur Auszahlung. Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) zum Progressionsabgeltungsgesetz 2025 entstehen daraus Kosten iHv 90 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv 180 Mio. EUR pro Jahr ab 2026, die in der Steuerschätzung berücksichtigt werden.

Budgetär bedeuten diese Änderungen für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, dass die Sonderzuwendung nur mehr bis Juli 2025 Auszahlungen im Zusammenhang mit dem LWA-G in dieser Untergliederung verursacht. Insgesamt sind im BVA-E 2025 Auszahlungen iHv 112 Mio. EUR veranschlagt, wovon 90 Mio. EUR die Zuwendungen im ersten Halbjahr 2025 und 22 Mio. EUR Zahlungen für November und Dezember des Vorjahres betreffen. Den Auszahlungen für das erste Halbjahr 2025 stehen Einzahlungen in gleicher Höhe gegenüber, die in der UG 16-Öffentliche Abgaben als Ab-Überweisung verbucht werden. Aufgrund der Überführung in das EStG ab Juli 2025 entstehen in der UG 21 im Jahr 2026 keine Auszahlungen mehr für diese Sonderzuwendung.

Die **Sonderzuwendung für Kinder von arbeitslosen Personen und Ausgleichszulagenbezieher:innen** iHv 60 EUR pro Monat und Kind unter 18 Jahren wurde bis Dezember 2024 gewährt. Die Auszahlungen dafür beliefen sich 2024 auf 98 Mio. EUR für arbeitslose Personen und auf 4 Mio. EUR für Ausgleichszulagenbezieher:innen. Im BVA-E 2025 sind für beide Sonderzuwendungen Budgetmittel iHv 17 Mio. EUR bzw. 1 Mio. EUR vorgesehen, wobei diese Zahlungen für das Vorjahr betreffen. Im Jahr 2026 entstehen aus diesen Sonderzuwendungen keine Auszahlungen mehr.

Im Rahmen der **Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen** wurden im Jahr 2024 für den Wohnschirm 77 Mio. EUR ausgezahlt. Davon entfielen 64 Mio. EUR auf die Bereiche Wohnungs- und Energiesicherung sowie Delogierungsprävention und 13 Mio. EUR auf Unterstützungsmaßnahmen zur Beendigung von Wohnungslosigkeit. Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde der Empfänger:innenkreis auf von Unwetterkatastrophen betroffene Personen ausgeweitet und gleichzeitig die für den Bereich Wohnen gesetzlich vorgesehenen Mittel für die Jahre 2025 und 2026 erhöht. Im BVA-E 2025 sind für Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen insgesamt 75 Mio. EUR veranschlagt, wovon 40 Mio. EUR den Wohnschirm und 35 Mio. EUR die Hilfe nach Unwetterkatastrophen betreffen. Mit dem BVA-E 2026 sinken die budgetierten Auszahlungen für Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen auf 33 Mio. EUR, ab 2027 sind keine weiteren Auszahlungen mehr vorgesehen.

Für **Sachzuwendungen an Schüler:innen** der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe II, die in einem Haushalt mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug leben und jünger als 25 Jahre sind, wurden im Jahr 2024 13 Mio. EUR ausgezahlt. In den BVA-E 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv jeweils 14 Mio. EUR veranschlagt, wobei mit dem Außerkrafttreten der Bestimmungen des LWA-G ab 2027 keine weiteren Auszahlungen mehr erwartet werden.

Die Auszahlungen für die Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen **Lebensmittelweitergabe** beliefen sich im Jahr 2024 auf 7,2 Mio. EUR. Für Restzahlungen dieser Förderungen wurde bereits 2023 Vorsorge durch eine entsprechende Rücklagenbildung getroffen (0,8 Mio. EUR). In den BVA-E 2025 und 2026 sind dementsprechend keine weiteren Auszahlungen mehr veranschlagt.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wird im LWA-G die Errichtung eines **Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation** festgelegt. Dieser gemeinnützige Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit soll durch Förderungen von Projekten und Zuwendungen an juristische Personen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von armuts- und ausgrenzungsgefährdeten Menschen sowie vulnerablen Personengruppen und zur Erprobung neuer sozialer Maßnahmen und innovativer Instrumente zur Vermeidung von Armut beitragen. Das Fondsvermögen soll durch Zuwendungen und Zinsen auf das Fondsvermögen aufgebracht werden. Laut WFA sollen keine über den Verwaltungsaufwand hinausgehenden Bundesmittel zum Einsatz kommen und der Personalaufwand aus dem Personalstand des Ressorts abgedeckt werden.

3 Entwicklung des Bundesfinanzrahmens

In den Teilheften zu den BVA-E 2025 und 2026 sind folgende Projekte und Vorhaben für die Untergliederung angeführt:

- Umsetzung des Finanzausgleichs
- Sicherung der Angebote zur Verbesserung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Weiterentwicklung der Pflegevorsorge inklusive Aufbau von Zielsteuerungs-strukturen (Pflege-Entwicklungs-Kommission)
- Umsetzung des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes
- Umsetzung von innovativen Projekten zur Stärkung der ambulanten Versorgung
- Umsetzung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030
- Langfristige Finanzierungssicherheit für den VKI und Erweiterung der Finanz-bildung
- Durchführung von Projekten zur Delogierungsprävention und Wohnungs-sicherung bzw. zur Energiesicherung
- Durchführung von Projekten zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation, um den Anteil von armutsgefährdeten Menschen zu reduzieren sowie innovative Instrumente zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen zu entwickeln
- Umsetzung des Unterhaltsgarantiefonds ab dem Jahr 2026
- Ausbau der Gewaltprävention, um (häusliche) Gewalt an Frauen und Kindern und Partnergewalt zu verhindern sowie Auf- und Ausbau der Schiene Gewalt-prävention für Ältere im Jahr 2026

Gegenüber dem bestehenden Bundesfinanzrahmen ändern sich die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029 wie folgt:

Tabelle 4: Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)

UG 21 *in Mio. EUR*		2025	2026	2027	2028	2029	Gesamtdifferenz 2025-2027
BFRG 2024-2027		5.530	5.668	5.793	-	-	
BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029		**5.704**	**5.860**	**6.021**	**6.130**	**6.204**	
Differenz	*in Mio. EUR*	+174	+191	+228	-	-	+593
	in %	+3,1%	+3,4%	+3,9%	-	-	-
Veränderung ggü. Vorjahr	*in %*	-	+2,7%	+2,7%	+1,8%	+1,2%	

Quellen: BFRG 2024-2027, 2025-2028 und 2026-2029.

Die mit den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 festgelegten Auszahlungsobergrenzen betragen 5.704 Mio. EUR für das Jahr 2025 und 5.860 Mio. EUR für das Jahr 2026. Bis 2029 soll die Auszahlungsobergrenze um durchschnittlich 1,9 % pro Jahr auf 6.204 Mio. EUR ansteigen. Aufgrund der in den BVA-E 2025 und 2026 budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 95 Mio. EUR bzw. 86 Mio. EUR liegen die Auszahlungsobergrenzen unterhalb der veranschlagten Auszahlungen. Gegenläufig wirkt die für das Jahr 2026 vorgesehene Ermächtigung für Nachzahlungen im Rahmen der Vordienstzeitenreform iHv 1,5 Mio. EUR, welche die Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG erhöht, aber nicht Teil des BVA-E 2026 ist.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2024-2027 steigen die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 für die Jahre 2025 bis 2027 um insgesamt 593 Mio. EUR. Der Anstieg beträgt dabei 174 Mio. EUR im Jahr 2025, 191 Mio. EUR im Jahr 2026 und 228 Mio. EUR im Jahr 2027. Diese Entwicklung ist dabei zum Teil durch die Umschichtung des Verwaltungsbereichs Arbeit in das BMASGPK im Rahmen der BMG-Novelle 2025 zurückzuführen, da diese die Auszahlungen der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz um 34 Mio. EUR im Jahr 2025 und um etwa 48 Mio. EUR jährlich in den Jahren 2026 und 2027 erhöht. Weitere Auszahlungsanstiege gegenüber der alten Planung entstehen laut Budgetbericht 2025 und 2026 auch aufgrund eines Mehrbedarfs für die Maßnahmen gemäß LWA-G (u. a. Hochwasserunterstützung, Maßnahmen zur Beendigung von Wohnungslosigkeit) sowie ab dem Jahr 2026 insbesondere aufgrund von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und den geplanten Offensivmaßnahmen (Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung, Unterstützungszahlungen zur Unterhaltsgarantie).

Zu einem dämpfenden Effekt auf die Auszahlungsentwicklung kommt es hingegen durch die geplanten Einsparungen in der Verwaltung. Laut Budgetbericht 2025 und 2026 verpflichtet sich das BMASGPK in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz einen Konsolidierungsbeitrag iHv etwa 55 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv etwa 66 Mio. EUR im Jahr 2026 zu leisten. Bis 2029 soll der Beitrag auf 101 Mio. EUR ansteigen. Dabei wird ein Teil der Minderauszahlungen aus dem Entfall der Valorisierung der Sozialleistungen auf die Ressorteinsparungen angerechnet (2026: 1,2 Mio. EUR; 2027: 1,4 Mio. EUR; 2028: 0,4 Mio. EUR). Die verbleibenden Einsparungen sollen vor allem im Bereich der Verwaltung sowie durch eine Reduktion der Mittel für Informationstätigkeiten und die Redimensionierung von Förderungen aufgebracht werden. Darüber hinaus soll es aufgrund der Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Bereich der Schulungszuschläge und deren Anrechenbarkeit auf Leistungen der Sozialhilfe sowie durch bedarfsgerechte Anpassungen bei den Unterstützungsleistungen nach Unwetterkatastrophen zu Einsparungen kommen. Einen leicht dämpfenden Effekt im Vergleich zum bisherigen Bundesfinanzrahmen dürften auch die etwas geringeren Inflationserwartungen haben, die vor allem für die Valorisierung des Pflegegelds relevant sind.

4 Bundesvoranschläge 2025 und 2026

4.1 Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetierten Veränderungen der Aus- und Einzahlungen des Jahres 2025 im Vergleich zum Erfolg 2024 und des Jahres 2026 im Vergleich zum BVA-E 2025:

Tabelle 5: Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026)

UG 21 *in Mio. EUR*	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Auszahlungen	**5.789**	**5.799**	**+10**	**+0,2%**	**5.944**	**+145**	**+2,5%**
Pflege	**4.809**	**5.066**	**+257**	**+5,4%**	**5.257**	**+190**	**+3,8%**
Pflegegeld	3.111	3.242	+131	+4,2%	3.324	+82	+2,5%
Pflegefonds	1.100	1.155	+55	+5,0%	1.207	+52	+4,5%
Pflegeregress	300	300	0	-	300	0	0,0%
24-h-Betreuung	155	126	-29	-18,6%	127	+1	+0,5%
Maßnahmen für pflegende Angehörige	114	118	+3	+2,9%	119	+2	+1,5%
Hospiz- und Palliativfonds	26	53	+27	+105,6%	56	+4	+6,9%
Pflegestipendien	37	50	+13	+35,1%	50	0	0,0%
Zuwendungen an pflegende Angehörige für die Ersatzpflege	20	10	-10	-50,2%	10	0	0,0%
Community Nurses (RRF-Projekt)	22	0	-22	-100,0%	0	0	-
Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung	0	0	0	-	50	+50	-
Sonstige	-77	12	+89	-	13	+0	+0,8%
Anti-Teuerungs-Maßnahmen (LWA-G)	**367**	**219**	**-148**	**-40,4%**	**47**	**-172**	**-78,5%**
Sonderzuwendungen gem. LWA-G	270	130	-140	-51,8%	0	-130	-100,0%
Schulstartplus	13	14	+0	+3,2%	14	+0	+2,5%
Lebensmittelweitergabe	7	0	-7	-100,0%	0	0	-
Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen	77	75	-2	-2,5%	33	-42	-56,0%
Unterstützung für Menschen mit Behinderung	**242**	**118**	**-124**	**-51,3%**	**186**	**+68**	**+57,7%**
Überweisungen an den Ausgleichstaxfonds	132	106	-26	-19,8%	174	+68	+63,8%
Zuwendungen an den Unterstützunsfonds	104	5	-99	-95,2%	6	+1	+10,0%
Sonstige	6	7	+1	+17,9%	7	-0	-2,9%
Sozialentschädigung	**106**	**113**	**+7**	**+6,6%**	**121**	**+8**	**+7,2%**
Konsumentenschutz	**8**	**8**	**+0**	**+2,4%**	**8**	**-0**	**-1,0%**
Sonstige Auszahlungen	**257**	**275**	**+18**	**+7,2%**	**325**	**+50**	**+18,2%**
Einzahlungen	**1.312**	**1.454**	**+142**	**+10,8%**	**1.416**	**-38**	**-2,6%**
Pflegefonds	**1.300**	**1.355**	**+55**	**+4,2%**	**1.407**	**+52**	**+3,8%**
Abgabenanteil für Sonderzuwendung gem. LWA-G	**0**	**90**	**+90**	**-**	**0**	**-90**	**-100,0%**
Sonstige Einzahlungen	**12**	**9**	**-3**	**-25,3%**	**9**	**0**	**0,0%**

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, gem. ... gemäß, LWA-G ... Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BMF.

Die **Gesamtauszahlungen** der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sind im BVA-E 2025 mit 5.799 Mio. EUR um 10 Mio. EUR höher als im Erfolg 2024 (5.789 Mio. EUR). Im BVA-E 2026 erhöhen sich die Auszahlungen nochmals um 145 Mio. EUR auf 5.944 Mio. EUR. Zu Steigerungen in den Jahren 2025 und 2026

kommt es vor allem bei den veranschlagten Budgetmitteln für die Pflege, die um 257 Mio. EUR bzw. 190 Mio. EUR steigen. Gegenläufig sinken die Budgetmittel für die Anti-Teuerungsmaßnahmen gemäß LWA-G um 148 Mio. EUR bzw. 172 Mio. EUR. Auch bei den Budgetmitteln für die Unterstützung für Menschen mit Behinderung kommt es im BVA-E 2025 zu einem Rückgang um 124 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2024.

Mehr als 80 % der Auszahlungen der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz entfallen auf Leistungen im Bereich der **Pflege**, die BVA-E 2025 und 2026 sehen hierfür Auszahlungen iHv 5.066 Mio. EUR bzw. 5.257 Mio. EUR vor. Die einzelnen Positionen zeigen dabei folgende Entwicklungen:

- Der Großteil der Auszahlungen für die Pflege entfällt auf das **Pflegegeld**, wofür Mittel iHv 3.242 Mio. EUR im BVA-E 2025 und iHv 3.324 Mio. EUR im BVA-E 2026 budgetiert sind. Dies entspricht einem Anstieg im Jahr 2025 gegenüber dem Erfolg 2024 um 131 Mio. EUR bzw. 4,2 % und im Jahr 2026 gegenüber dem BVA-E 2025 um 82 Mio. EUR bzw. 2,5 %. Der Anstieg ist dabei primär auf die Valorisierung des Pflegegeldes (2025 um 4,6 %)[6] und die steigende Anzahl von Pflegegeldbezieher:innen zurückzuführen. Für 2026 wird auf Grundlage aktueller Prognosen eine Erhöhung des Pflegegelds um 2,6 % erwartet. Im Jahr 2024 hatten durchschnittlich 490.024 Personen Anspruch auf Pflegegeld, das sind um 13.796 Personen bzw. 2,9 % mehr als im Jahr 2023. Für den Kostenersatz an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) sind in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 2.146 Mio. EUR bzw. 2.202 Mio. EUR veranschlagt, für das Landespflegegeld sind 535 Mio. EUR bzw. 549 Mio. EUR budgetiert. Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) sind 477 Mio. EUR im Jahr 2025 und 488 Mio. EUR im Jahr 2026 vorgesehen, für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) sind es in beiden Jahren jeweils etwa 53 Mio. EUR. Die Mittel für den **Angehörigenbonus** sind mit 31 Mio. EUR jährlich in etwa gleich hoch veranschlagt wie im Erfolg 2024. Nach Auskunft des BMASGPK kann der durch die Valorisierung des Angehörigenbonus entstehende Mehraufwand durch entsprechende

[6] Die Valorisierung des Pflegegeldes erfolgt mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG, welcher sich aus der durchschnittlichen Inflationsrate zwischen August und Juli berechnet. Aufgrund der vergangenheitsbezogenen Ermittlung des Anpassungsfaktors liegt die Inflationsanpassung im Jahr 2025 über der für dieses Jahr erwarteten Inflationsrate (2,7 % laut WIFO-Prognose vom März 2025).

Abrechnungsreste aus dem Vorjahr sowie eine an die tatsächliche Inanspruchnahme angepasste Veranschlagung bedeckt werden. Zum 31. Dezember 2024 haben 15.453 Personen den Angehörigenbonus bezogen.

- Im Jahr 2025 steigt die gesetzlich vorgegebene Dotierung des **Pflegefonds** um 55 Mio. EUR auf 1.155 Mio. EUR, im Jahr 2026 ist eine weitere Erhöhung um 52 Mio. EUR auf 1.207 Mio. EUR vorgesehen. Die Dotierung dieses Verwaltungsfonds erfolgt aus einem Vorwegabzug an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wodurch eine Einzahlung in gleicher Höhe in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz aus einer Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben entsteht. Die Länder und Gemeinden leisten entsprechend ihrer Ertragsanteile einen Finanzierungsbeitrag zum Pflegefonds. Die Mittel des Fonds sind für den Aus- und Aufbau von Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege zu verwenden (z. B. mobile Pflegedienste, stationäre Pflege etc.).

- Zur Abgeltung des Einnahmenentfalls durch die Abschaffung des **Pflegeregresses** stellt der Bund den Ländern jährliche Mittel iHv 300 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfallen 100 Mio. EUR auf eine zeitlich unbefristete Zahlung gemäß § 330b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und 200 Mio. EUR auf einen bis 2028 befristeten Zweckzuschuss.[7]

- Für die **Förderung der 24-Stunden-Betreuung** sind im BVA-E 2025 Auszahlungen iHv 126 Mio. EUR veranschlagt. Diese wird zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den Ländern getragen und über den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung abgewickelt (§ 21b Bundespflegegeldgesetz). Die budgetierten Auszahlungen entsprechen dem erwarteten Bundesanteil für die Förderung. Gegenüber dem Erfolg 2024 kommt es dabei zu einem Rückgang um 29 Mio. EUR, was nach Auskunft des BMASGPK auf die Abrechnungssystematik der Förderung zurückzuführen ist.[8] Im BVA-E 2026 sind Auszahlungen iHv 127 Mio. EUR vorgesehen.

[7] Siehe § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028.

[8] Im Jahr 2023 wurde die Förderung der 24-Stunden-Betreuung angehoben. Entsprechend der Abrechnungssystematik der Förderung, bei der der Bund gegenüber den Ländern in Vorleistung geht und die Länder ihren Anteil im Nachhinein begleichen, wurde der Finanzierungsanteil der Länder an den gestiegenen Förderauszahlungen im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigt. Dieser wird erst im Jahr 2025 erfasst, weshalb die Auszahlungen entsprechend niedriger als im Vorjahr veranschlagt werden.

- Die Auszahlungen für **Maßnahmen für pflegende Angehörige** sind in den BVA-E 2025 und 2026 mit 118 Mio. EUR (+3,3 Mio. EUR) bzw. 119 Mio. EUR (+1,8 Mio. EUR) veranschlagt. Davon betreffen etwa 94 Mio. EUR pro Jahr die Pensionsversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige und etwa 24 Mio. EUR pro Jahr das Pflegekarenzgeld.

- Zur Unterstützung der Länder bei der Umsetzung der Hospiz- und Palliativversorgung gewährt der Bund einen entsprechenden Zweckzuschuss über den **Hospiz- und Palliativfonds**, wofür 53 Mio. EUR im BVA-E 2025 und 56 Mio. EUR im BVA-E 2026 veranschlagt sind. Der Auszahlungsanstieg im Jahr 2025 gegenüber dem Erfolg 2024 ist dabei auf die Abrechnungssystematik zurückzuführen. Ab dem Jahr 2024 wird jeweils die Hälfte der Dotierung des Hospiz- und Palliativfonds eines jeden Jahres im laufenden Jahr und die verbleibenden 50 % im nächsten Kalenderjahr rückwirkend ausgezahlt. Dementsprechend gelangten von der Dotierung im Jahr 2024 iHv 51 Mio. EUR nur 26 Mio. EUR zur Auszahlung. Ab dem Jahr 2025 ist die Dotierung zusätzlich jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 ASVG (2025: 1,063) zu erhöhen, wodurch sich die Auszahlungen entsprechend erhöhen.[9]

- Weitere Auszahlungen im Bereich Pflege betreffen insbesondere den bundesinternen Transfer an die UG 20-Arbeit für die **Pflegestipendien**, wofür in den BVA-E 2025 und 2026 jeweils 50 Mio. EUR veranschlagt sind. Der Transfer wurde durch eine entsprechende Gesetzesänderung (BGBl. I Nr. 109/2024) für das Jahr 2024 von 30 Mio. EUR auf 37 Mio. EUR und ab dem Jahr 2025 auf 50 Mio. EUR jährlich erhöht. Die zusätzlichen Mittel sollen zur Förderung der Ausbildung der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) durch das Arbeitsmarktservice verwendet werden.

- Für Zuwendungen an pflegende Angehörige für die **Ersatzpflege** gemäß § 21a Bundespflegegeldgesetz sind Auszahlungen iHv 10 Mio. EUR jährlich budgetiert. Gegenüber dem Erfolg 2024 sinken die veranschlagten Mittel um 10 Mio. EUR. Nach Auskunft des BMASGKP ist das auf eine Anpassung der Veranschlagung an vergangene Auszahlungsniveaus zurückzuführen, da in der Vergangenheit die dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung dafür zur Verfügung

[9] Die veranschlagten Auszahlungen im BVA-E 2025 ergeben sich aus der Hälfte von 51 Mio. EUR für das Jahr 2024 und der Hälfte der 1,063 aufgewerteten Dotierung für 2025.

gestellten Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden. In den Jahren 2020 bis 2024 wurden jährlich etwa 10 Mio. EUR durch den Fonds für die Ersatzpflege ausgezahlt.

- Für das Projekt **Community Nurses** wurden im Jahr 2024 insgesamt 22 Mio. EUR aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) ausbezahlt. Nach dem Ende der Pilotphase im Jahr 2024 wurde die Finanzierung der Community Nurses durch eine entsprechende Gesetzesänderung in den Pflegefonds überführt (BGBl. I Nr. 170/2023). Dementsprechend werden in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz in den BVA-E 2025 und 2026 keine Auszahlungen mehr für dieses Projekt veranschlagt.

- Im BVA-E 2026 sind darüber hinaus erstmals 50 Mio. EUR für den **Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung** veranschlagt. Laut Budgetbericht 2025 und 2026 sollen mit diesen Mitteln Projekte zur Stärkung der ambulanten Versorgung (z. B. Einführung von Therapie- und Pflegepraxen, Erstversorgungsambulanzen) finanziert werden.

- Bei den **sonstigen Auszahlungen** kommt es aufgrund der finalen Abrechnung der Zahlungen nach dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz und dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz im Jahr 2024 zu negative Auszahlungen iHv 87 Mio. EUR. Da die den Ländern bis 2023 zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden, kam es 2024 zu einer teilweisen Rückzahlung der bereitgestellten Mittel. Diese Zweckzuschüsse wurden in den Pflegefonds integriert (BGBl. I Nr. 170/2023), weshalb in den BVA-E 2025 und 2026 keine weiteren Mittel mehr dafür in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz gesondert veranschlagt werden. Weitere Auszahlungen betreffen die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der häuslichen Pflege iHv etwa 8 Mio. EUR pro Jahr.

Für die **Anti-Teuerungs-Maßnahmen** gemäß LWA-G sind in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 219 Mio. EUR bzw. 47 Mio. EUR veranschlagt. Der starke Rückgang der Auszahlungen lässt sich dabei auf das schrittweise Auslaufen der Maßnahmen und die Überführung der Sonderzuwendung für alleinerziehende oder alleinverdienende Elternteile als Kinderzuschlag in das Einkommensteuergesetz zurückführen. Für eine detailliertere Analyse der Auszahlungsentwicklung in diesem Bereich wird auf Pkt. 2.2 verwiesen.

Bei den Auszahlungen für die **Unterstützung für Menschen mit Behinderung** kommt es im BVA-E 2025 gegenüber dem Erfolg 2024 zu einem deutlichen Rückgang um 124 Mio. EUR auf 118 Mio. EUR. Dieser Rückgang ist vor allem durch die geringeren Überweisungen an den Ausgleichstaxfonds iHv 106 Mio. EUR (-26 Mio. EUR) und die deutlich niedrigeren Zuwendungen an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung iHv 5 Mio. EUR (-99 Mio. EUR) begründet. Bei beiden Fonds ist dies auf den Entfall der vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise vorgenommenen Sonderdotierungen zurückzuführen:

- Die Zuwendung des Bundes an den Ausgleichstaxfonds[10] beträgt seit 2018 grundsätzlich 90 Mio. EUR pro Jahr, wobei dieser Betrag jährlich valorisiert und ein Teil der Zuwendung für bestimmte Förderungen einbehalten wird. In den Jahren 2021 bis 2024 wurde die Zuwendung des Bundes zusätzlich um insgesamt 140 Mio. EUR erhöht. Diese außertourlichen Aufstockungen entfallen nun im Jahr 2025.
- Beim Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung[11] wurden die Zuwendungen in den Jahren 2023 und 2024 um insgesamt 150 Mio. EUR für die Förderung von Teilhabeprojekten erhöht. Diese Sonderdotierungen entfallen ab dem Jahr 2025. Zwischen 2019 und 2022 wurden durchschnittlich etwa 4 Mio. EUR pro Jahr an den Unterstützungsfonds ausgezahlt, womit Zuwendungen an Menschen mit Behinderung in sozialen Notlagen finanziert wurden. In den BVA-E 2025 und 2026 sind 5 Mio. EUR bzw. 6 Mio. EUR dafür vorgesehen.

Nach Auskunft des BMASGPK haben beide Fonds aufgrund der Sonderdotierungen vergleichsweise hohe Liquiditätsreserven aufgebaut[12], wodurch die Finanzierung von Projekten und Zuwendungen weiterhin gesichert sei. Mit dem BVA-E 2026 sollen die Auszahlungen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen um 68 Mio.

---

[10] Gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) müssen Unternehmen mit mindestens 25 Beschäftigten pro 25 Beschäftigte eine Person mit einer begünstigten Behinderung beschäftigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist dafür eine Ausgleichstaxe zu leisten. Diese beträgt ab 1. Jänner 2025 grundsätzlich 335 EUR pro Monat für jede Person, die zu beschäftigen wäre und erhöht sich mit der Unternehmensgröße. Die Einzahlungen aus der Ausgleichstaxe werden vom Ausgleichstaxfonds verwaltet, der mit den Mitteln eine Reihe von Maßnahmen finanziert, insbesondere zur Förderung der beruflichen Eingliederungen von Menschen mit Behinderung, und eine Prämie an Dienstgeber ausschüttet, die in Ausbildung stehende Menschen mit einer begünstigen Behinderung beschäftigen.

[11] Der Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung gewährt Zuwendungen an Personen, die durch ein mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind. Die Unterstützung betrifft dabei vor allem Zuwendungen für Maßnahmen der Barrierefreiheit im privaten Umfeld (z. B. Treppenlifte, Assistenzhunde, Wohnraum-adaptierung) und Zuwendungen zu umweltbedingten Katastrophenschäden. Die entsprechende Rechtsgrundlage bildet das Bundesbehindertengesetz.

[12] Gemäß den Rechnungsabschlüssen des Jahres 2024 betrug der Stand an liquiden Mitteln des Ausgleichtaxfonds zum 31. Dezember 2024 133 Mio. EUR und jener des Unterstützungsfonds 233 Mio. EUR.

EUR auf insgesamt 174 Mio. EUR ansteigen, wobei dies vor allem auf eine Sonderdotierung des Ausgleichstaxfonds iHv 65 Mio. EUR zurückzuführen ist. Bis zum Jahr 2029 soll es zu weiteren Sonderdotierungen kommen.

Im Bereich der **Sozialentschädigung** sind im BVA-E 2025 Auszahlungen iHv 113 Mio. EUR und im BVA-E 2026 iHv 121 Mio. EUR veranschlagt. Diese Mittel werden für die Zahlungen, die aus den verschiedenen Versorgungs- und Entschädigungsgesetzen erwachsen, eingesetzt. Zu einem Auszahlungsanstieg kommt es hierbei aufgrund der steigenden Zahl der Rentenbezieher:innen nach dem Heimopferrentengesetz vor allem bei den Hilfeleistungen für Opfer von Verbrechen und Heimopfer, wofür im Jahr 2025 45 Mio. EUR (+5,2 Mio. EUR) und im Jahr 2026 53 Mio. EUR (+8,1 Mio. EUR) vorgesehen sind. Auch die Auszahlungen nach dem Heeresversorgungsgesetz und dem Impfschadengesetz steigen im BVA-E 2025 um 4 Mio. EUR und im BVA-E 2026 um 2 Mio. EUR. Insbesondere der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2024 wird laut Teilheft durch Anpassungen der Rentenleistungen, durch inflationsbedingte höhere Kostenersätze und eine COVID-19-bedingte höhere Inanspruchnahme begründet. Gegenläufig sinken die Auszahlungen für die Kriegsopferversorgung und die Opferfürsorge in beiden Jahren aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen.

Für die Agenden des **Konsumentenschutzes** sind in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 8 Mio. EUR pro Jahr budgetiert, was dem im Jahr 2024 ausgezahlten Betrag entspricht. Diese Mittel betreffen zum einen die Förderung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) und anderer Organisationen (z. B. Schuldnerhilfe Oberösterreich, Verbraucherschutzverein) und zum anderen Aufwendungen für einen Werkvertrag mit dem VKI zur Rechtsdurchsetzung und Rechtsfortbildung, für Studien im Bereich des Konsumentenschutzes und für die Finanzierung der Bundesanstalt „Fachstelle Normenbeteiligung“.

Die **sonstigen Auszahlungen** der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz entfallen vor allem auf die Zentralstelle (156 Mio. EUR bzw. 172 Mio. EUR) und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (83 Mio. EUR bzw. 84 Mio. EUR), wobei der Großteil der Auszahlungen in diesen Bereichen aus Personalaufwand und betrieblichem Sachaufwand besteht. Der Auszahlungsanstieg im BVA-E 2026 ist vor allem auf die erstmals für Unterstützungszahlungen zur Unterhaltsgarantie veranschlagten Mittel iHv 35 Mio. EUR zurückzuführen. Laut Budgetbericht 2025 und 2026 sollen damit Kinder in prekären Lebenslagen vor Armut geschützt und in Härtefällen unterstützt werden.

Die **Gesamteinzahlungen** der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sind im BVA-E 2025 mit 1.454 Mio. EUR um 142 Mio. EUR höher als im vorläufigen Erfolg 2024 (1.312 Mio. EUR) budgetiert. Im BVA-E 2026 sind die Einzahlungen mit 1.416 Mio. EUR um 38 Mio. EUR niedriger veranschlagt als 2025.

Der Großteil der Einzahlungen entfällt dabei auf die Dotierung des Pflegefonds, welche als Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben erfasst wird. Den Einzahlungen stehen Auszahlungen in gleicher Höhe in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz gegenüber. Im BVA-E 2025 sind Einzahlungen aus einer weiteren Ab-Überweisung iHv 90 Mio. EUR erfasst. Diese dienen zur Bedeckung der Sonderzuwendung für Alleinverdiener:innen bzw. Alleinerzieher:innen mit niedrigem Einkommen gemäß LWA-G im ersten Halbjahr 2025. Ab Juli 2025 wird diese Sonderzuwendung als Kinderzuschlag in das EStG überführt und gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Dementsprechend sind im BVA-E 2026 keine Einzahlungen mehr veranschlagt, was den Einzahlungsrückgang trotz steigender Dotierung des Pflegefonds erklärt.

4.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 6: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)

UG 21 *in Mio. EUR*		v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
21	**Auszahlungen**	**5.789**	**5.799**	**+10**	**+0,2%**	**5.944**	**+145**	**+2,5%**
21.01	**Steuerung und Services**	**632**	**502**	**-130**	**-20,5%**	**381**	**-122**	**-24,2%**
21.01.01	Zentralstelle	114	156	+42	+36,4%	172	+16	+9,9%
21.01.02	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	79	83	+4	+4,9%	84	+1	+1,2%
21.01.03	Konsumentenschutz	8	8	+0	+2,4%	8	-0	-1,0%
21.01.04	EU, Internationales, Soziales, Senioren	431	255	-176	-40,8%	117	-138	-54,1%
21.02	**Pflege**	**4.809**	**5.066**	**+257**	**+5,4%**	**5.257**	**+190**	**+3,8%**
21.02.01	Pflegegeld und Pflegekarenz	3.258	3.372	+115	+3,5%	3.456	+84	+2,5%
21.02.02	Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	1.552	1.694	+143	+9,2%	1.800	+106	+6,3%
21.03	**Versorgungs- und Entschädigungsgesetze**	**106**	**113**	**+7**	**+6,6%**	**121**	**+8**	**+7,2%**
21.03.01	Kriegsopferversorgung	29	27	-2	-6,1%	25	-2	-6,9%
21.03.02	Heeresentschädigung, Impfschaden	24	28	+4	+17,9%	30	+2	+6,7%
21.03.03	Opferfürsorge	13	12	-1	-5,8%	12	-0	-0,0%
21.03.04	Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen, Heimopfer	40	45	+5	+13,1%	53	+8	+17,9%
21.04	**Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen**	**242**	**118**	**-124**	**-51,3%**	**186**	**+68**	**+57,7%**
21.04.01	Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	242	118	-124	-51,3%	186	+68	+57,7%
21	**Einzahlungen**	**1.312**	**1.454**	**+142**	**+10,8%**	**1.416**	**-38**	**-2,6%**
21.01	**Steuerung und Services**	**5**	**93**	**+88**	**-**	**3**	**-90**	**-96,6%**
21.02	**Pflege**	**1.304**	**1.358**	**+54**	**+4,1%**	**1.410**	**+52**	**+3,8%**
21.02.01	Pflegegeld und Pflegekarenz	4	3	-1	-25,0%	3	+0	+1,1%
21.02.02	Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	1.300	1.355	+55	+4,2%	1.407	+52	+3,8%
21.03	**Versorgungs- und Entschädigungsgesetze**	**3**	**3**	**-0**	**-1,6%**	**3**	**0**	**0,0%**

Anmerkung: Unter dem Link UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (Budgetgliederung) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Globalbudgetebene bereit. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz besteht aus vier Globalbudgets, wobei im GB 21.02-Pflege die höchsten Auszahlungen budgetiert sind. Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 21.01-Steuerung und Services

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im **GB 21.01-Steuerung und Services** um 130 Mio. EUR bzw. 20,5 % niedriger als im Erfolg 2024. Der BVA-E 2026 sieht einen weiteren Rückgang um 122 Mio. EUR bzw. 24,2 % vor.

Im **DB 21.01.01-Zentralstelle** werden der Personalaufwand und der betriebliche Sachaufwand der Zentralleitung des BMASGPK veranschlagt. Im BVA-E 2025 sind Auszahlungen iHv 156 Mio. EUR budgetiert, was einem Anstieg um 42 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2024 entspricht. Dieser ist vor allem auf die Umschichtung des

Personalaufwands und des betrieblichen Sachaufwands aus dem Verwaltungsbereich Arbeit des vormaligen BMAW in das BMASGPK im Zuge der BMG-Novelle 2025 zurückzuführen. Insgesamt erhöhten sich die Auszahlungen der Zentralstelle dadurch um 34 Mio. EUR, wovon etwa die Hälfte auf den Personalaufwand entfällt. Zusätzlich kommt es auch durch Gehalterhöhungen und die Nachzahlungen im Rahmen der Vordienstzeitenreform zu einem Auszahlungsanstieg. Im BVA-E 2026 ist ein weiterer Anstieg der Auszahlungen in diesem Detailbudget iHv 16 Mio. EUR bzw. 9,9 % vorgesehen. Zu Steigerungen kommt es insbesondere beim Personalaufwand (+7 Mio. EUR bzw. +7,2 %) und bei den Werkleistungen (+5 Mio. EUR bzw. +16,9 %). Dieser Anstieg steht ebenfalls im Zusammenhang mit der BMG-Novelle 2025, da die Umschichtung erst per 1. April 2025 erfolgte und somit im Jahr 2026 erstmals der volle betriebliche Sachaufwand für den Verwaltungsbereich Arbeit in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz veranschlagt wird.

Das **DB 21.01.02-Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen** enthält die Auszahlungen für den laufenden Betrieb Zentrale und der Landesstellen des Sozialministeriumsservice. Hierfür sind in den BVA-E 2025 und 2026 Mittel iHv 83 Mio. EUR bzw. 84 Mio. EUR budgetiert, wovon etwa 50 Mio. EUR pro Jahr auf Personalaufwand und 33 Mio. EUR bzw. 35 Mio. EUR auf den betrieblichen Sachaufwand entfallen. Im Jahr 2025 kommt es gegenüber dem Vorjahr vor dem Hintergrund der Gehaltserhöhungen und den Nachzahlungen im Zusammenhang mit der Vordienstzeitenreform insbesondere beim Personalaufwand zu einem Auszahlungsanstieg. Beim betrieblichen Sachaufwand ist im Jahr 2026 ein Anstieg um 2 Mio. EUR im Vergleich zum Jahr 2025 vorgesehen, welcher laut Teilheft vor allem durch erwartete Anhebungen der Honorare für ärztliche Gutachtertätigkeiten begründet ist.

Die Budgetmittel für den Konsumentenschutz werden im **DB 21.01.03-Konsumentenschutz** veranschlagt. In den BVA-E 2025 und 2026 sind die Auszahlungen dafür mit 8 Mio. EUR in etwa gleich hoch veranschlagt wie im Erfolg 2024. Davon sind insgesamt 5 Mio. EUR im Jahr 2025 und 6 Mio. EUR im Jahr 2026 für Transfers insbesondere zur Förderung des Verein für Konsumenteninformation (VKI) und anderer Institutionen (z. B. Schuldnerhilfe Oberösterreich, Verbraucherschutzverein) vorgesehen. Die verbleibenden 3 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR entfallen hauptsächlich auf einen Werkvertrag mit dem VKI zur Rechtsdurchsetzung und Rechtsfortbildung.

Die im **DB 21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren** veranschlagten Auszahlungen sinken mit dem BVA-E 2025 deutlich um 176 Mio. EUR auf 255 Mio. EUR. Im BVA-E 2026 ist ein weiterer Rückgang um 138 Mio. EUR auf 117 Mio. EUR vorgesehen. Diese Entwicklung ist vor allem auf das Auslaufen der Unterstützungsmaßnahmen gemäß LWA-G zurückzuführen (siehe Pkt. 2.2). Die Abgeltung der Kosten für die Sonderzuwendung an alleinerziehende oder alleinverdienende Eltern mit geringem Einkommen für das erste Halbjahr 2025 führt zu Einzahlungen aus der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 90 Mio. EUR. In diesem Detailbudget werden auch die im Jahr 2026 vorgesehenen Unterstützungszahlungen zur Unterhaltsgarantie iHv 35 Mio. EUR budgetiert.

GB 21.02-Pflege

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im GB 21.02-Pflege um 257 Mio. EUR bzw. 5,4 % höher als im Erfolg 2024. Der BVA-E 2026 sieht eine weitere Steigerung um 190 Mio. EUR bzw. 3,8 % vor.

Im **DB 21.02.01-Pflegegeld und Pflegekarenz** sind in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 3.372 Mio. EUR bzw. 3.456 Mio. EUR veranschlagt. Diese betreffen mit 3.242 Mio. EUR (+131 Mio. EUR bzw. +4,2 %) im Jahr 2025 und 3.324 Mio. EUR (+82 Mio. EUR bzw. +2,5 %) hauptsächlich die Auszahlungen für das Pflegegeld (inkl. Angehörigenbonus). Der Anstieg ist in beiden Jahren auf die Valorisierung des Pflegegeldes sowie auf die erwartete steigende Anzahl an Pflegegeldbezieher:innen zurückzuführen. Die weiteren Auszahlungen dieses Detailbudgets umfassen vor allem die Pensionsversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige (93 Mio. EUR bzw. 95 Mio. EUR), das Pflegekarenzgeld (24 Mio. EUR pro Jahr) und die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (8 Mio. EUR pro Jahr).

Die Auszahlungen im **DB 21.02.02-Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige** sind in den BVA-E 2025 und 2026 mit 1.694 Mio. EUR bzw. 1.800 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfällt der Großteil auf die Dotierung des Pflegefonds iHv 1.155 Mio. EUR bzw. 1.207 Mio. EUR, wobei es hier zu einer gesetzlich vorgesehenen Erhöhung der Dotierung um 55 Mio. EUR bzw. 52 Mio. EUR kommt. Für den Zweckzuschuss an die Länder zur Abgeltung des Entfalls des Pflegeregresses sind in beiden Jahren jeweils 300 Mio. EUR veranschlagt. Für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung sind 126 Mio. EUR (-29 Mio. EUR) im Jahr 2025 und 127 Mio. EUR (+1 Mio. EUR) im Jahr 2026 vorgesehen. Die Dotierung des Hospiz- und Palliativfonds, welche 2025 erstmals valorisiert wird, beträgt 53 Mio. EUR im Jahr 2025 und

56 Mio. EUR im Jahr 2026. Weitere Auszahlungen in diesem Detailbudget betreffen die Überweisung an die UG 20-Arbeit für die Pflegestipendien (50 Mio. EUR pro Jahr), die Zuwendungen an pflegende Angehörige für die Ersatzpflege (10 Mio. EUR pro Jahr) und die im BVA-E 2026 erstmals veranschlagten Budgetmittel iHv 50 Mio. EUR für den Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung.

Einzahlungsseitig werden in diesem Detailbudget die Überweisung der Dotierung des Pflegefonds und eines Teils der Abgeltung des Entfalls des Pflegeregresses aus der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht. Diesen stehen jeweils Auszahlungen in gleicher Höhe gegenüber.

GB 21.03-Versorgungs- und Entschädigungsgesetze

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im GB 21.03-Versorgungs- und Entschädigungsgesetze um 7 Mio. EUR bzw. 6,6 % höher als im Erfolg 2024. Der BVA-E 2026 sieht eine weitere Steigerung um 8 Mio. EUR bzw. 7,2 % vor.

Für Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz sind im **DB 21.03.01-Kriegsopferversorgung** Auszahlungen iHv 27 Mio. EUR (-2 Mio. EUR) im Jahr 2025 und iHv 25 Mio. EUR (-2 Mio. EUR) veranschlagt. Diese betreffen hauptsächlich Rentenleistungen für österreichische Staatsbürger:innen, die in den Weltkriegen aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, und entwickeln sich aufgrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Anspruchsberichtigten weiterhin rückläufig.

Die Entschädigungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz und dem Impfschadengesetz werden im **DB 21.03.02-Heeresentschädigung, Impfschaden** erfasst. Die veranschlagten Auszahlungen betragen 28 Mio. EUR im BVA-E 2025 und 30 Mio. EUR im BVA-E 2026. Zu einem Anstieg kommt es dabei laut Teilheft aufgrund der inflationsbedingt höheren Kostenersätze, Anpassungen bei den Rentenleistungen und einer höheren Anzahl an Anspruchsberechtigten infolge der COVID-19-Pandemie.

Aufgrund der stetig abnehmenden Zahl der Anspruchsberechtigten kommt es bei den Auszahlungen im **DB 21.03.03-Opferfürsorge** zu einem weiteren Rückgang. In den BVA-E 2025 und 2026 sind jeweils 12 Mio. EUR veranschlagt, was einem Rückgang um 1 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2024 entspricht.

Im **DB 21.03.04-Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen, Heimopfer** werden im BVA-E 2025 Auszahlungen iHv 45 Mio. EUR und im BVA-E 2026 iHv 53 Mio. EUR veranschlagt. Der Großteil dieser Zahlungen entfällt dabei auf Leistungen an Opfer von Gewalt in Kinder- und Jugendheimen. Zu einem Anstieg kommt es vor allem aufgrund der steigenden Anzahl der Rentenbezieher:innen nach dem Heimopfer-rentengesetz.

GB 21.04-Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im GB 21.04-Maßnahmen für Menschen mit Behinderung um 124 Mio. EUR niedriger als im Erfolg 2024. Mit dem BVA-E 2026 sollen diese im Vergleich zum Jahr 2025 um 68 Mio. EUR ansteigen.

Die Auszahlungen dieses Globalbudgets betreffen vor allem die Zuwendungen des Bundes an den Ausgleichstaxfonds, aus dem eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung finanziert werden. Die Mittel dieses Fonds werden durch die Zahlungen der Ausgleichstaxe, Überweisungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Zuwendungen des Bundes aufgebracht. Nachdem die Dotierung durch den Bund bis 2024 aufgrund von Sonderzuwendungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise vergleichsweise stark angestiegen ist, wird diese im BVA-E 2025 auf das ursprünglich vorgesehene gesetzliche Niveau zurückgeführt, wodurch die veranschlagten Auszahlungen um 26 Mio. EUR auf 106 Mio. EUR sinken. Im BVA-E 2026 kommt es primär aufgrund einer weiteren Sonderdotierung um 65 Mio. EUR zu einem Anstieg auf 174 Mio. EUR.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Zuwendungen an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu beobachten. Auch hier werden die außertourlichen Sonderdotierungen der letzten Jahre nicht weiter verlängert, wodurch sich die Auszahlungen im Jahr 2025 gegenüber dem Erfolg 2024 um 99 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR verringern. Nach Auskunft des BMASGPK haben sowohl der Ausgleichstaxfonds als auch der Unterstützungsfonds aufgrund der zuletzt vergleichsweise hohen Zuweisungen durch den Bund entsprechende Liquiditätsreserven aufgebaut.

4.3 Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungshaushaltes nach der ökonomischen Gliederung:

Tabelle 7: Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 21 *in Mio. EUR*	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Auszahlungen	**5.789**	**5.799**	**+10**	**+0,2%**	**5.944**	**+145**	**+2,5%**
Personal	**118**	**147**	**+29**	**+25,0%**	**153**	**+6**	**+4,1%**
Bezüge	90	116	+25	+27,9%	119	+4	+3,1%
Gesetzlicher Sozialaufwand	21	24	+4	+17,4%	26	+2	+7,2%
weitere Auszahlungen für Personal	7	7	+1	+8,3%	8	+1	+9,5%
Betrieblicher Sachaufwand	**217**	**139**	**-78**	**-36,0%**	**142**	**+4**	**+2,7%**
Mieten	10	11	+1	+11,0%	11	+0	+2,6%
Aufwand für Werkleistungen	143	93	-49	-34,5%	96	+3	+3,1%
Personalleihe und sonstige Dienstverh. zum Bund	9	12	+2	+26,0%	12	+1	+5,8%
weitere Auszahlungen für betrieblichen Sachaufwand	55	23	-32	-58,6%	23	-0	-0,6%
Transfers	**5.449**	**5.505**	**+56**	**+1,0%**	**5.640**	**+135**	**+2,5%**
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	5.062	5.152	+90	+1,8%	5.367	+215	+4,2%
weitere Auszahlungen für Transfers	388	354	-34	-8,8%	273	-80	-22,7%
Investitionstätigkeit	**2**	**3**	**+2**	**+98,1%**	**3**	**+0**	**+0,1%**
Sachanlagen	2	3	+2	+97,9%	3	+0	+0,1%
weitere Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	+0	-	0	0	0,0%
Darlehen und Vorschüsse	**4**	**5**	**+1**	**+14,9%**	**5**	**+0**	**+4,6%**
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	4	5	+1	+14,9%	5	+0	+4,6%
Einzahlungen	**1.312**	**1.454**	**+142**	**+10,8%**	**1.416**	**-38**	**-2,6%**
Abgaben - brutto	**0**	**90**	**+90**	**-**	**0**	**-90**	**-100,0%**
Einkommen- und Vermögensteuern	0	90	+90	-	0	-90	-100,0%
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	**1**	**1**	**+0**	**+12,9%**	**1**	**+0**	**+3,7%**
Erträge aus Mieten	0	0	+0	+173,9%	0	0	0,0%
Sonstige wirtschaftliche Erträge	1	1	-0	-3,0%	1	+0	+4,7%
weitere Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	0	0	+0	+174,5%	0	0	0,0%
Kostenbeiträge und Gebühren	**0**	**0**	**+0**	**-**	**0**	**0**	**0,0%**
Einzahlungen aus Transfers	**1.310**	**1.362**	**+52**	**+4,0%**	**1.414**	**+52**	**+3,8%**
innerhalb des Bundes	1.303	1.357	+54	+4,2%	1.409	+52	+3,8%
weitere Einzahlungen aus Transfers	7	5	-2	-27,0%	5	-0	-0,4%
Sonstige Einzahlungen	**0**	**0**	**-0**	**-73,5%**	**0**	**-0**	**-10,1%**
Übrige sonstige Erträge	0	0	-0	-74,3%	0	-0	-10,4%
weitere sonstige Einzahlungen	0	0	+0	-	0	0	0,0%
Finanzerträge	**0**	**0**	**-0**	**-8,0%**	**0**	**0**	**0,0%**
Erträge aus Zinsen	0	0	-0	-8,0%	0	0	0,0%
Darlehen und Vorschüsse	**0**	**0**	**-0**	**-19,3%**	**0**	**0**	**0,0%**

Abkürzungen: Dienstverh. … Dienstverhältnisse, Diff. … Differenz, öffentl. … öffentliche.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Der Großteil der in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz budgetierten Auszahlungen entfällt mit 5.505 Mio. EUR im BVA-E 2025 und mit 5.640 Mio. EUR im BVA-E 2026 auf **Transfers**. Dies entspricht in beiden Jahren etwa 95 % der Gesamtauszahlungen. Davon betreffen 5.152 Mio. EUR bzw. 5.367 Mio. EUR Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger (v. a. Sozialversicherungsträger und Länder), 266 Mio. EUR bzw. 214 Mio. EUR Transfers an private Haushalte und Institutionen (v. a. Sonderzuwendungen gemäß LWA-G, Pflegekarenzgeld, Sozialentschädigungen) und 50 Mio. EUR jährlich den bundesinternen Transfer für die Pflegestipendien.

Die Auszahlungen für **Personal** sind in den BVA-E 2025 und 2026 mit 147 Mio. EUR bzw. 153 Mio. EUR veranschlagt. Der Anstieg im Jahr 2025 um 29 Mio. EUR bzw. 25,0 % gegenüber dem Erfolg 2024 ist dabei vor allem auf die Umschichtung des Personals aus dem Verwaltungsbereich Arbeit im Zuge der BMG-Novelle 2025 zurückzuführen. Außerdem tragen die Gehaltserhöhung und die Nachzahlungen im Zusammenhang mit der Vordienstzeitenreform zum Anstieg bei. Im Jahr 2026 sollen die Auszahlungen für Personal insbesondere aufgrund der erwarteten Gehaltserhöhungen um weitere 6 Mio. EUR bzw. 4,1 % ansteigen, darüber hinaus wird der Personalaufwand für den Verwaltungsbereich Arbeit ab 2026 ganzjährig in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz verbucht.

Für Auszahlungen aus **betrieblichem Sachaufwand** sind im BVA-E 2025 139 Mio. EUR budgetiert, was einem Rückgang um 78 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2024 entspricht. Dieser ist vor allem auf niedrigere Werkleistungen für den auslaufenden Wohnschirm und den Umstand, dass die Zahlung für die Pflegestipendien im Jahr 2024 (37 Mio. EUR) als betrieblicher Sachaufwand verbucht wurde, im Rahmen der Veranschlagung nun aber als Transfer kategorisiert wird, zurückzuführen. Im BVA-E 2026 werden Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand iHv 142 Mio. EUR veranschlagt.

Die **Einzahlungen** in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz betreffen mit 1.362 Mio. EUR im BVA-E 2025 und mit 1.414 Mio. EUR im BVA-E 2026 Einzahlungen aus Transfers. Diese bestehen hauptsächlich aus der Überweisung der Dotierung des Pflegefonds und eines Teils der Abgeltung des Entfalls des Pflegeregresses aus der UG 16-Öffentliche Abgaben. Die Abgeltung der Kosten für die Sonderzuwendung an Alleinverdienende oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen gemäß LWA-G für das erste Halbjahr 2025 wird als eine Einzahlung aus Abgaben erfasst. Dieser steht eine Ab-Überweisung in gleicher Höhe in der UG 16 gegenüber.

4.4 Überleitung in den Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 8: Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026)

	UG 21 *in Mio. EUR*	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
FH	**Auszahlungen**	**5.789**	**5.799**	**5.944**
	Personal	118	147	153
	Betrieblicher Sachaufwand	217	139	142
	Transfers	5.449	5.505	5.640
	Investitionstätigkeit	2	3	3
	Darlehen und Vorschüsse	4	5	5
Überleitung	**Investitionstätigkeit**	**-2**	**-3**	**-3**
	Darlehen und Vorschüsse	**-4**	**-5**	**-5**
	Personal	**+4**	**+5**	**+5**
	Dotierung von Personalrückstellungen	+4	+4	+4
	Periodenabgrenzung	-1	+1	+1
	Betrieblicher Sachaufwand	**+1**	**+9**	**+9**
	Abschreibungen auf Vermögenswerte	+2	+2	+1
	Forderungswertberichtigung	+2	+3	+3
	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	+0		
	Dotierung von Prozesskostenrückstellungen		+1	+1
	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	+0		
	Sonstiges	+0	+0	+0
	Periodenabgrenzung	-3	+3	+3
	Transfers	**-66**	**+47**	**+49**
	Wertberichtigungen auf Transferforderungen		+0	+0
	Periodenabgrenzung	-66	+47	+49
	Überleitung gesamt	**-67**	**+53**	**+55**
EH	**Aufwendungen**	**5.723**	**5.852**	**5.999**
	Personal	121	152	159
	Betrieblicher Sachaufwand	218	148	151
	Transfers	5.383	5.552	5.689

Abkürzungen: EH … Ergebnishaushalt, FH … Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind in den BVA-E 2025 und 2026 mit insgesamt 53 Mio. EUR bzw. 55 Mio. EUR vergleichsweise gering. In der Überleitung werden Auszahlungen für Sachverhalte, die nur für den Finanzierungshaushalt relevant sind (z. B. die Investitionstätigkeit[13] oder Auszahlungen für Darlehen und Vorschüsse) abgezogen. Aufwendungen, die nur im Ergebnishaushalt abgebildet werden und nicht unmittelbar zu einer Zahlung führen (nicht finanzierungswirksame Aufwendungen)

[13] Investitionen werden in der Ergebnisrechnung über die Nutzungsdauer abgeschrieben (Position Abschreibungen in der Überleitung).

werden hinzugerechnet (z. B. Dotierung von Rückstellungen). In die Kategorie Periodenabgrenzungen fallen Sachverhalte, die sowohl Auszahlungen als auch Aufwendungen darstellen, aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfassen sind, etwa weil Zahlungen zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt erfolgen.

4.5 Förderungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts:

Tabelle 9: Direkte Förderungen (2024 bis 2026)

UG 21 *in Mio. EUR*	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024		BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025	
Direkte Förderungen	**500**	**284**	**-217**	**-43,3%**	**352**	**+68**	**+24,1%**
21.01-Steuerung und Services	**58**	**27**	**-31**	**-53,7%**	**26**	**-1**	**-2,1%**
21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren	51	21	-30	-58,4%	20	-1	-5,8%
Sonstige	6	5	-1	-16,7%	6	+1	+12,8%
21.02-Pflege	**199**	**140**	**-59**	**-29,8%**	**140**	**+1**	**+0,4%**
21.02.01-Pflegegeld und Pflegekarenz	23	3	-20	-87,0%	3	0	0,0%
21.02.02-Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	176	137	-39	-22,3%	137	+1	+0,4%
21.03-Versorgungs- und Entschädigungsgesetze	**3**	**4**	**+1**	**+17,3%**	**4**	**+0**	**+0,3%**
21.04-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	**241**	**114**	**-127**	**-52,7%**	**182**	**+68**	**+60,0%**

Quellen: BMF, BVA-E 2025 und 2026.

In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz entfallen zwischen 5 % und 6 % der Gesamtauszahlungen in den BVA-E 2025 und 2026 auf Förderungen (Erfolg 2024: knapp 9 %). Für das Jahr 2025 sind Auszahlungen für Förderungen iHv 284 Mio. EUR vorgesehen, womit diese gegenüber dem Erfolg 2024 deutlich sinken (-217 Mio. EUR). Dies ist insbesondere auf einen Rückgang bei den Zuwendung an den Ausgleichstaxfonds und den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zurückzuführen. Hier war es vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und der Energiekrise in den vergangenen Jahren zu Sonderdotierungen gekommen, die nun wegfallen.

Zu einem Rückgang kommt es im BVA-E 2025 auch im Bereich der Pflege aufgrund der Anpassung der Veranschlagung an vergangene Nachfrage- und Auszahlungsniveaus bei der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung (-29 Mio. EUR) und den Mitteln für die Ersatzpflege (-10 Mio. EUR). Durch das Auslaufen des RRF-Projekts „Community Nurses“ kommt es zu Minderauszahlungen iHv 20 Mio. EUR bei den Transfers an Unternehmen. Rückläufig entwickeln sich im Jahr 2025 auch die

Förderungen im DB 21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren (-30 Mio. EUR). Dies ist unter anderem auf den Wegfall des Zuschusses für die Lebensmittelweitergabe gemäß LWA-G und das Auslaufen der Sondermittel für Zuschüsse zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation zurückzuführen.

Im BVA-E 2026 sind in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz Förderungen iHv 352 Mio. EUR veranschlagt. Diese steigen damit gegenüber dem BVA-E 2025 um 68 Mio. EUR, was hauptsächlich auf zusätzliche Mittel für die Zuwendungen an den Ausgleichstaxfonds erklärt wird.

4.6 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2023 sowie den vorläufigen Stand zum 31. Dezember 2024 aus. Nach Abzug der in den BVA-E 2025 und 2026 budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest.

Tabelle 10: Rücklagengebarung (2023 bis 2026)

UG 21 *in Mio. EUR*	Stand zum 31.12.2023	Vorläufiger Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.03.2025	Umschichtung BMG-Novelle	Stand nach Umschichtung	Budgetierte RL-Entnahme		Rücklagenrest
						BVA-E 2025	BVA-E 2026	
Rücklagen Gesamt	**448**	**457**	**457**	**+1**	**458**	**95**	**86**	**276**
Detailbudgetrücklagen	448	457	457	+1	458	-	-	-
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	0,05	0,05	0,05		0,05	-	-	-
							Anteil Rücklagenrest am BVA-E 2025:	5%

Abkürzung: RL-Entnahme … Rücklagenentnahme.

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der ursprünglichen Veranschlagung gebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Quellen: Rücklagenbericht 2024 (Vorläufiger Gebarungserfolg 2024), BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz verfügte Ende 2023 über Rücklagen iHv 448 Mio. EUR. Davon entfallen knapp 52.000 EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen. Im Jahr 2024 wurden Rücklagen iHv 92 Mio. EUR, insbesondere für das Pflegegeld (86 Mio. EUR) und das RRF-Projekt Community Nurses (6 Mio. EUR) entnommen und Rücklagen iHv 100 Mio. EUR zugeführt, was per 31. Dezember 2024 zu einem Rücklagenstand von 457 Mio. EUR führte. Durch die BMG-Novelle 2025 wurden die Rücklagen durch eine Umschichtung von der UG 20-Arbeit in die UG 21 um 1 Mio. EUR erhöht. Im BVA-E 2025 sind Rücklagenentnahmen iHv insgesamt 95 Mio. EUR für das Pflegegeld (86 Mio. EUR) und die Sonderzuwendungen für Alleinerziehende oder Alleinverdienende mit geringem Einkommen und für Arbeitslose und Ausgleichzulagenbeziehende mit Kindern gemäß LWA-G (9 Mio. EUR)

budgetiert. Im BVA-E 2026 sind weitere Rücklagenentnahmen iHv 86 Mio. EUR für das Pflegegeld veranschlagt. Daraus ergibt sich ein Rücklagenrest von 276 Mio. EUR, was 5 % der Auszahlungen des BVA-E 2025 entspricht. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können Rücklagen im Budgetvollzug entnommen werden.

5 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 11: Planstellenverzeichnis[14] (2023 bis 2029)

UG 21	BFG 2023	BFG 2024	Umschichtung BMG-Nov.	BFG 2025	BFG 2026	BFRG 2027	BFRG 2028	BFRG 2029
Planstellen *in Planstellen*	1.330	1.374	+252	1.624	1.624	1.624	1.624	1.624
Personalstand	**zum 31.12.**	**zum 31.12.**		**Zielwert**	**Zielwert**	**Zielwert**		
in VBÄ	1.185	1.269		1.616	1.616	1.616		
Personalaufwand im Ergebnishaushalt	**Erfolg**	**v. Erfolg**		**BVA-E**	**BVA-E**			
in Mio. EUR	109	121		152	159			

Anmerkung: In den vergangenen Jahren wurden jeweils gemeinsam mit dem Budget neue VBÄ-Zielwerte zur mittelfristigen Aufnahmepolitik als Ministerratsvortrag beschlossen und dem Nationalrat mit den Budgetunterlagen vorgelegt. Mit den Budgets 2025 und 2026 wurde kein solcher Ministerratsbeschluss gefasst, weshalb die Tabelle die letztverfügbaren VBÄ-Zielwerte aus der Beilage zum Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 enthält.

Quellen: BRA 2023, BVA-E 2025 und 2026, Personalpläne 2023 und 2024 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV: Personalplan zu den BFG 2025 und 2026, BFRG 2025-2028 und 2026-2029 (Grundzüge des Personalplans), VBÄ-Zielwerte gemäß Beilage zum Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 laut BKA angepasst um die BMG-Novelle 2025 auf Basis der Ressortmeldungen.

Für das Jahr 2025 sind im Personalplan der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz 1.624 Planstellen vorgesehen. Durch die Umschichtung der Planstellen des Verwaltungsbereichs Arbeit (UG 20-Arbeit) aus dem vormaligen BMAW in das BMASGPK im Zuge der BMG-Novelle 2025 kamen 252 Planstellen hinzu. Nach einer Reduktion um 2 Planstellen beträgt der Zuwachs gegenüber dem Jahr 2024 nunmehr

[14] Erläuterungen zu den Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent.

Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2023 und 2024). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2025, 2026 und 2027). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.

250 Planstellen. In weiterer Folge bleiben die Planstellen im Jahr 2026 auf gleichem Niveau (1.624 Planstellen). In der Bundesfinanzrahmenperiode bis 2029 sind keine weiteren Veränderungen vorgesehen.

Für die Jahre 2025 und 2026 wird der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz laut Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 ein Zielwert an Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) von 1.616 vorgegeben, wenn man die Umschichtung durch die BMG-Novelle 2025 berücksichtigt. Das entspricht zum 31. Dezember 2026 einem Anteil von fast 100 % der Planstellen der UG 21 im Personalplan.

6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung aus den BVA-E 2025 und 2026 im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 inklusive Vergleich zum Jahr 2024
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 aus dem Gleichstellungsbereich
Sustainable Development Goals-Landkarte	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs[15]

[15] Die Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung auch den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dieser Zuordnung eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset gegenübergestellt hat.

Das BMASGPK hat in den BVA-E 2025 und 2026 für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz insgesamt fünf Wirkungsziele (WZ) festgelegt, die gegenüber dem BVA 2024 unverändert geblieben sind. Bei mehreren Kennzahlen wurden die Zielzustände angepasst. Beim WZ 4 wurde eine neue Kennzahl hinzugefügt, die den Bekanntheitsgrad der Verbraucherschlichtung messen soll. Bei WZ 1 und WZ 4 wurden zudem die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verändert. Entfallen sind etwa die zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und die Durchführung des Pilotprojekts Community Nursing im Bereich der Pflege sowie die Stärkung der Produktsicherheit durch legistische und faktische Maßnahmen im Bereich Konsumentenschutz. Neu hinzugekommen ist der Auf- und Ausbau sowie die Sicherung einer bedarfsgerechten Hospiz- und Palliativversorgung. Bezüglich der Zielvorgaben erscheinen vor allem die Zielwerte für die Anzahl der armutsgefährdeten Personen (Kennzahl 21.5.1) vor dem Hintergrund der deutlich verfehlten Zielerreichung in den Jahren 2022 und 2023 sowie der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen, die auch Haushalte im unteren Einkommensbereich treffen, ambitioniert.

6.2 Details zu den Wirkungsinformationen

Das **Wirkungsziel 1** „Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen“ betrifft den budgetär bedeutsamsten Teil der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. Nach Einschätzung des BMASGPK im Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wurde dieses Wirkungsziel teilweise erreicht. Von den insgesamt vier Kennzahlen dieses Wirkungsziels wurde nur bei der Anzahl der Bezieher:innen von Pflegekarenzgeld (Kennzahl 21.1.3) im Jahr 2023 der Zielwert überschritten. Bei der Anzahl der pflegenden Angehörigen, die eine Unterstützung zur Ersatzpflege bekommen haben (Kennzahl 21.1.1) und der Zahl der Dauerbezieher:innen einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung (Kennzahl 21.1.2) wurde der Zielwert jeweils deutlich unterschritten. Der Zielzustand bei den Personen mit Anspruch auf Pflegegeld (Kennzahl 21.1.4) konnte nur bei den Männern erreicht werden, die Gesamtzahl und die Anzahl der Frauen blieben hingegen unter dem Zielwert. Insgesamt beziehen sich die Kennzahlen eher auf die Maßnahmen zur Erreichung des Wirkungsziels als auf die Zielerreichung selbst.

Bei der Kennzahl 21.1.2 zur Zahl der Dauerbezieher:innen einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung wurde der Zielzustand für das Jahr 2025 gegenüber dem BVA 2024 leicht nach unten korrigiert. Im Jahr 2025 sollen demnach 21.897 Personen eine Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung beziehen, davon 15.753 Frauen und 6.126 Männer. Ursprünglich war ein Gesamtwert von 22.000 Personen vorgesehen. Bis zum Jahr 2027 wird ein weiterer Rückgang der Zahl der Dauerbezieher:innen auf 21.169 Personen erwartet. Mit dem BVA-E 2025 wurde auch der Istzustand für das Jahr 2022 nachträglich geringfügig korrigiert.

Der Zielzustand für die Zahl der Bezieher:innen des Pflegekarenzgeld (Kennzahl 21.1.3) wurde für das Jahr 2026 gegenüber dem BVA 2024 deutlich von 4.700 auf 5.900 Bezieher:innen angehoben. Insgesamt soll die Zahl der Bezieher:innen bis 2027 auf 6.100 ansteigen, wobei dabei auch ein leichter Anstieg des Männeranteils auf knapp 30 % angestrebt wird (2023: 28 %). Eine Anpassung des Zielzustands nach oben wurden auch bei der Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld (Kennzahl 21.1.4) für das Jahr 2025 vorgenommen. Im BVA 2024 waren 480.500 Anspruchsberechtigte im Jahr 2025 erwartet worden, nun wurde diese Zahl auf 500.000 erhöht. In den Jahren 2026 und 2027 soll die Zahl der Anspruchsberechtigten weiter auf 520.000 bzw. 540.000 Personen ansteigen.

Den Detailinformationen zur Kennzahl 21.1.1 (pflegende Angehörige, die eine Unterstützung zur Ersatzpflege erhalten) ist zu entnehmen, dass der Zielwert für das Jahr 2024 im BFG 2024 mit 13.700 Personen zu hoch angesetzt wurde und eine nachträgliche Korrektur nicht möglich war. Dementsprechend niedriger fallen die Zielwerte für 2025 (12.500 Personen) und 2026 (13.500 Personen) aus. Bis 2030 wird ein Anstieg auf 15.000 Personen erwartet.

Zu einer Veränderung kommt es bei diesem Wirkungsziel auch bei den Maßnahmen zur Erreichung des Ziels. Im Vergleich zum BVA 2024 entfällt die Durchführung des Pilotprojekts zu Community Nursing aufgrund des Abschlusses der Pilotphase und der Überführung in den Pflegefonds. Entfallen ist auch die Erhöhung des Erschwernis-zuschlags bei der Pflegegeldeinstufung bei demenziellen Beeinträchtigungen, die Stärkung pflegender Angehöriger durch Pflegekurse und den Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld sowie die zielgerichtete finanzielle Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Hinzugefügt wurden hingegen der Auf- und Ausbau sowie die Sicherung einer bedarfsgerechten Hospiz- und Palliativ-versorgung.

Wirkungsziel 2 betrifft die umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens. Nach Einschätzung des BMASGPK wurde das Wirkungsziel im Jahr 2023 zur Gänze erreicht. Bei beiden Kennzahlen des Wirkungsziels, die die Einigungen im Schlichtungsverfahren (Bund) und die Anzahl der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis messen, wurde der Zielzustand im Jahr 2023 erreicht. Die Kennzahlen wurden im Vergleich zum BVA 2024 nicht verändert.

Der Anteil der Einigungen im Schlichtungsverfahren an der Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren (Kennzahl 21.2.1) betrug 43,1 % im Jahr 2023 und 40 % im Jahr 2024, womit der Zielzustand von 30 % in beiden Jahren deutlich überschritten wurde. In beiden Jahren war die Einigungsquote auch deutlich höher als im Jahr 2022 (29,4 %). Für das laufende und das nächste Jahr werden die Zielzustände unverändert bei 30 % belassen, was laut BMASGKP dadurch begründet ist, dass die Einigungs-quote von vielen verschiedenen Faktoren abhängt und damit auch entsprechend volatil ist. Außerdem würde die bis 2032 bestehende Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofs (OGH) unabhängig vom Streitwert zu einem Anstieg der höchstgerichtlichen Judikatur zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz führen und dadurch parallel die Einigungsquote sinken.

Kennzahl 21.2.2 misst den Anteil der Personen mit einer begünstigten Behinderung in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis unter allen Personen mit einer begünstigten Behinderung im erwerbsfähigen Alter. Der entsprechende Anteil betrug im Jahr 2023 60,8 %, wobei dieser bei den Frauen mit 58,8 % niedriger war als bei den Männern (62,5 %). Der Zielzustand von 60,5 % wurde damit knapp überschritten. In den Jahren 2025 und 2026 wird ein Zielzustand für die Kennzahl iHv 63 % vorgegeben. Bis 2030 sollen sich 66 % aller Personen mit einer begünstigten Behinderung im erwerbsfähigen Alter in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis befinden.

Das **Wirkungsziel 3** „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt“ ist das Gleichstellungsziel der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. Dieses wurde laut dem Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 überplanmäßig erreicht.

Das Wirkungsziel wird durch eine Kennzahl operationalisiert, welche die Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den Beschäftigten mit einer begünstigten Behinderung und dem Frauenanteil unter den Personen mit einer begünstigten Behinderung

(Kennzahl 21.3.1) misst. Dieser Unterschied betrug im Jahr 2023 0,8 %-Punkte, womit die Zielvorgabe von einem Wert unter 1,2 %-Punkte klar erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund scheint auch die Zielerreichung im Jahr 2024 realistisch, da hier eine Differenz von unter 1,1 %-Punkten angestrebt wird. In den Jahren 2025 und 2026 soll die Kennzahl auf unter 0,9 %-Punkte und bis 2030 auf unter 0,8 %-Punkte zurückgeführt werden. Die Zielvorgabe für das Jahr 2030 wurde dabei gegenüber dem BVA 2024 nach unten korrigiert (davor: unter 1 %-Punkt), womit der Zielerreichung in den letzten Jahren durch eine ambitioniertere Zielsetzung Rechnung getragen wird.

Mit dem **Wirkungsziel 4** „Stärkung der Rechtsposition der Verbraucher:innen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung“ wird der Bereich Konsumentenschutz angesprochen. Das Wirkungsziel konnte laut Einschätzung des BMASGPK im Jahr 2023 überwiegend erreicht werden. Beim Ausmaß der Berücksichtigung der konsumentenrechtlichen Erfordernisse (Kennzahl 25.1.4) wurde der vorgegebene Zielwert im Jahr 2023 deutlich überschritten. Die Erfolgsquote der Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) lag hingegen unter der Zielvorgabe.

Im BVA-E 2025 wird dieses Wirkungsziel um eine neue Kennzahl zum Bekanntheitsgrad der Verbraucherschlichtung erweitert (Kennzahl 21.4.3). Diese soll durch eine repräsentative Umfrage unter Konsument:innen erhoben werden. Im Jahr 2023 war die Verbraucherschlichtung nur 28 % der Konsument:innen bekannt, was laut Detailinformation zur Kennzahl unter dem Bekanntheitsgrad anderer Schlichtungsstellen liegt. In den Jahren 2025 und 2026 soll der Bekanntheitsgrad auf 30 % bzw. 35 % gesteigert werden und spätestens 2030 40 % betragen.

Die anderen bereits bestehenden Kennzahlen wurden gegenüber dem BVA 2024 nur geringfügig verändert. Bei der Kennzahl 21.4.1 wurde das Wort „Realisierung“ in der Bezeichnung durch das Wort „Berücksichtigung“ sowie „Forderungen“ durch „Erfordernisse“ ersetzt. Im Jahr 2023 wurden 80 % der konsumentenpolitischen Vorschläge in beschlossenen Rechtsakten berücksichtigt, womit die Zielvorgabe von 53 % klar überschritten wurde. Die Zielvorgabe für die Jahre 2024 bis 2030 beträgt 70 %. Die Erfolgsquote der Verfahren des VKI (Kennzahl 21.4.2) betrug im Jahr 2023 89 % und lag damit unter dem Zielwert von 95 %. In den Jahren 2025 und 2026 sollen jeweils 94 % der abgeschlossenen Verfahren gewonnen werden. Der Zielzustand für 2030 wurde gegenüber dem BVA 2024 von 95 % auf 94 % gesenkt.

Im Vergleich zum BVA 2024 wurden auch die Maßnahmen zur Erreichung des Wirkungsziels verändert. Es entfällt die Stärkung der Produktsicherheit durch legistische und faktische Maßnahmen, insbesondere im Online-Bereich.

Das **Wirkungsziel 5** betrifft die Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Inhaltlich kann dieses Wirkungsziel dem SDG 1 – Keine Armut zugeordnet werden. Das Wirkungsziel wurde laut Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 nicht erreicht. Die einzige Kennzahl des Wirkungsziels, welche die Anzahl der Armutsgefährdeten, der Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität sowie der materiell und sozial deprivierten Menschen erfasst, lag mit 1.592.000 Personen deutlich unter dem Zielwert von 1.372.800. Für die Jahre 2025 und 2026 ist ein Rückgang der entsprechenden Personengruppe auf 1.332.000 bzw. 1.311.600 Personen vorgesehen, im Jahr 2030 sollen es 1.230.000 Personen sein. Da der Zielzustand 2022 und 2023 nicht erreicht werden konnte und die Zahl der von der Kennzahl erfassten Personen sogar angestiegen ist sowie vor dem Hintergrund der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen, die auch Haushalte im untersten Einkommensbereich treffen, scheinen die Zielvorgaben äußerst ambitioniert gewählt.

Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2022 und 2023 auch die jeweiligen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wird vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2025 und 2026 mit BVA 2024)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen.

Maßnahmen

- Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege.
- Stärkung pflegender Angehöriger durch Angehörigengespräche und Angehörigenbonus.
- Auf- und Ausbau sowie Sicherung einer bedarfsgerechten Hospiz- und Palliativversorgung.

Indikatoren

Kennzahl 21.1.1	**pflegende Angehörige, die eine Unterstützung gem. § 21a Bundespflegegeldgesetz (BPGG) erhalten, weil sie an der Erbringung der Pflege einer pflegebedürftigen Person verhindert sind**					
Berechnungsmethode	Anzahl der unterstützten Personen					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2030**
Zielzustand	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 13.700 Weiblich: 7.200 Männlich: 6.500	Gesamt: 12.500 Weiblich: 6.500 Männlich: 6.000	Gesamt: 13.500 Weiblich: 7.000 Männlich: 6.500	Gesamt: 15.000 Weiblich: 8.000 Männlich: 7.000
Istzustand	Gesamt: 10.130 Weiblich: 5.146 Männlich: 4.984	Gesamt: 10.443 Weiblich: 5.182 Männlich: 5.261				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Nahe Angehörige, welche eine pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und an dieser Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen Gründen verhindert sind, können eine Zuwendung als Zuschuss zu den Kosten der Ersatzpflege erhalten. Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger stellen auf Grund der demografischen Entwicklung ein bedeutsames Thema in der Weiterentwicklung der Pflegevorsorge dar. In den letzten Jahren kam es laufend zu Verbesserungen, wie zum Beispiel dadurch, dass seit September 2024 bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit um eine Zuwendung angesucht werden kann. Da laufend Maßnahmen gesetzt werden, um die Situation dieses Personenkreises zu verbessern und zu stärken, ist von einer Zunahme der Inanspruchnahme auszugehen. Bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 2024 wurde von höheren Planwerte für 2024 ausgegangen, der Zielzustand 2024 kann rückwirkend nicht mehr angepasst werden.					

Kennzahl 21.1.2	**Dauerbezieher:innen einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG)**					
Berechnungsmethode	Anzahl der unterstützten Personen					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Zielzustand	Gesamt: 25.400 Weiblich: 17.000 Männlich: 8.400	Gesamt: 26.000 Weiblich: 17.300 Männlich: 8.700	Gesamt: 22.000 Weiblich: 14.700 Männlich: 7.300	Gesamt: 21.879 Weiblich: 15.753 Männlich: 6.126	Gesamt: 21.524 Weiblich: 15.497 Männlich: 6.027	Gesamt: 21.169 Weiblich: 15.242 Männlich: 5.927
Istzustand	Gesamt: 22.498 Weiblich: 16.232 Männlich: 6.266	Gesamt: 22.013 Weiblich: 15.851 Männlich: 6.162				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung wird von den pflegebedürftigen Personen sowie deren Angehörigen zwar weiterhin gut angenommen, jedoch ist in den letzten Jahren ein Rückgang an Förderungsbezieher:innen zu verzeichnen. Das mit 1. Jänner 2018 in Kraft getretene Verbot des Pflegeregresses hatte eine Zunahme von in stationären Pflegeeinrichtungen betreuten und gepflegten Personen zur Folge.					

Kennzahl 21.1.3	Bezieher:innen von Pflegekarenzgeld					
Berechnungsmethode	Anzahl der Pflegekarenzgeldbezieher:innen					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK auf Basis Daten Bundesrechenzentrums und Sozialministeriumsservice					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	Gesamt: 3.800 Weiblich: 2.700 Männlich: 1.100	Gesamt: 3.900 Weiblich: 2.770 Männlich: 1.130	Gesamt: 4.500 Weiblich: 3.200 Männlich: 1.130	Gesamt: 5.700 Weiblich: 4.100 Männlich: 1.600	Gesamt: 5.900 Weiblich: 4.200 Männlich: 1.700	Gesamt: 6.100 Weiblich: 4.300 Männlich: 1.800
Istzustand	Gesamt: 4.143 Weiblich: 3.014 Männlich: 1.129	Gesamt: 4.604 Weiblich: 3.311 Männlich: 1.293				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Die Möglichkeiten der beruflichen Auszeit (Pflegekarenz/-teilzeit, Familienhospizkarenz/-teilzeit) haben sich etabliert und werden stetig in Anspruch genommen. Zudem wurde per 1.11.2023 die Begleitung von Kindern bei Rehablilitationsaufenthalt eingeführt. Während dieser Maßnahmen besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.					

Kennzahl 21.1.4	Personen mit Anspruch auf Pflegegeld					
Berechnungsmethode	Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Jahresdurchschnitt					
Datenquelle	Statistik BMASGPK auf Basis Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	Gesamt: 478.000 Weiblich: 299.700 Männlich: 178.300	Gesamt: 479.000 Weiblich: 300.300 Männlich: 178.700	Gesamt: 480.000 Weiblich: 300.700 Männlich: 179.300	Gesamt: 500.000 Weiblich: 305.000 Männlich: 195.000	Gesamt: 520.000 Weiblich: 317.000 Männlich: 203.000	Gesamt: 540.000 Weiblich: 329.400 Männlich: 210.600
Istzustand	Gesamt: 468.942 Weiblich: 291.534 Männlich: 177.408	Gesamt: 476.228 Weiblich: 294.632 Männlich: 181.596				
Zielerreichung	unter Zielzustand	Gesamt und Weiblich: unter Zielzustand Männlich: über Zielzustand				
	Aufgrund der demographischen Entwicklungen ist ein stetiger Anstieg an Pflegegeldbezieher:innen zu verzeichnen. Ungefähr 61% der Bezieher:innen sind Frauen.					

Wirkungsziel 2

Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens.

Maßnahmen

- Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) Behinderung 2022-2030.

- Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderungen bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Indikatoren

Kennzahl 21.2.1	**Einigungen im Schlichtungsverfahren (Bund)**					
Berechnungsmethode	Verhältnis zwischen der Anzahl der Einigungen im Schlichtungsverfahren zur Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2030**
Zielzustand	38	30	30	30	30	30
Istzustand	29,4	43,1	40			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	In absoluten Zahlen ausgedrückt, konnten 2021: 106, 2022: 106, 2023: 138 und 2024: 168 Einigungen bei den Schlichtungsverfahren erreicht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jeder Einigung in einem Schlichtungsverfahren eine Benachteiligung bzw. eine Barriere beseitigt wird und damit die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert wird. Da der Anteil der Einigungen an allen Schlichtungsverfahren von vielen verschiedenen Fak-toren abhängig ist, ist diese Zahl auch relativ starken Schwankungen unterworfen. Nach ähnlich hohen Einigungsquoten in den Jahren 2020 (33,0%), 2021 (33,2%) und 2022 (29,4%) wurde im Jahr 2023 ein deutlicher Anstieg der Einigungsquote auf 43,1% verzeichnet. Im Jahr 2024 sank die Einigungsquote auf 40%, es konnte der PLAN-Wert von 30% aber deutlich überschritten werden. Die zwischen 2022 und 2032 (10 Jahre) bestehende Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes unabhängig vom Streitwert (§ 502 Abs. 5 Z 6 ZPO) lässt zunehmend erwarten, dass die höchstgerichtliche Judikatur zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) zunimmt und parallel dazu die Einigungsquote sinkt. Es wird daher ein PLAN-Wert von 30% angesetzt.					

Kennzahl 21.2.2	**begünstigte Behinderte in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis**					
Berechnungsmethode	Verhältnis zwischen der Anzahl der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis (UB, SB, GF) und der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten im erwerbsfähigen Alter; Definition begünstigte Behinderte gem. § 2 Behinderteneinstellungsgesetz					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2030**
Zielzustand	Gesamt: 60,5	Gesamt: 60,5	Gesamt: 62 Weiblich: 60 Männlich: 64	Gesamt: 63 Weiblich: 62 Männlich: 64	Gesamt: 63 Weiblich: 62 Männlich: 64	Gesamt: 66
Istzustand	Gesamt: 61,5 Weiblich: 59,2 Männlich: 63,5	Gesamt: 60,8 Weiblich: 58,8 Männlich: 62,5				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Begünstigte Behinderte in einem aufrechten Dienstverhältnis: 2021: 68.939, 2022: 69.621; 2023: 70.310, 2024: 72.173; Begünstigte Behinderte im Erwerbsalter: 2021: 114.956, 2022: 113.120, 2023: 115.632, 2024: 113.285; Es wird angestrebt rund 2/3 der Begünstigt Behinderten bis 2030 in Beschäftigung zu bringen. Die Erreichung wird jedoch stark von der Entwicklung der gesamt-wirtschaftlichen Situation abhängig sein. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die begünstigten Behinderten kontinuierlich älter und damit schwerer vermittelbar werden. Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen erholt sich wesentlich langsamer als für Menschen ohne Behinderungen bzw. gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen.					

Wirkungsziel 3

Gleichstellungsziel

Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt.

Maßnahme

- Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen in Richtung besonderer Förderung für Frauen mit Behinderung.

Indikator

Kennzahl 21.3.1	**Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten**					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen dem Frauenanteil bei den beschäftigten begünstigten Behinderten (in %) und dem Frauenanteil bei den begünstigten Behinderten (in %)					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2030**
Zielzustand	< 1,2	< 1,2	< 1,1	< 0,9	< 0,9	< 0,8
Istzustand	1,1	0,8				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen erholt sich wesentlich langsamer als für Menschen ohne Behinderungen bzw. gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen. Frauenanteil bei beschäftigten Begünstigten: 42,98% (IST 2021), 43,30% (IST 2022), 44,01% (IST 2023), 45,02 (IST 2024); Frauenanteil bei Begünstigten: 43,88% (IST 2021), 44,42% (IST 2022), 44,80% (IST 2023), 45,77% (IST 2024); Bis 2030 ist vorgesehen die Kennzahl konstant < 1% zu bringen.					

Wirkungsziel 4

Stärkung der Rechtsposition der Verbraucher:innen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.

Maßnahmen

- Sicherstellung eines konsumentenfreundlichen Rechts in der Energie-transformation und im ökologischen Wandel.
- Verbesserter Schutz der Verbraucher:innen in der Digitaliserung.

Indikatoren

Kennzahl 21.4.1	Ausmaß der Berücksichtigung der konsumentenrechtspolitischen Erfordernisse					
Berechnungsmethode	Im Rahmen europ./innerstaatl. Normgebungsproz. eingebrachte Vorschläge werden mit dem Ausmaß ihrer Berücksichtigung in beschlossenen Rechtsakten verglichen u. in % bewertet (nicht 0%- teilweise 40% - überwiegend 80 %- zur Gänze 100% - überplanmäßig 110% erreicht) und die Summe der Prozentsätze durch die Anzahl der Maßnahmen dividiert.					
Datenquelle	Statistik des BMASGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Zielzustand	60	53	70	70	70	70
Istzustand	68	80				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Auf EU- und nationaler Ebene wird die Unterstützung der Konsument:innen beim digitalen (z.B. Kinder- und Jungendschutz, Drittstaatenproblematik, Produktsicherheit) und ökologischen (z.B. Energie-transformation) Wandel als prioritäres Erfordernis anerkannt. Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene ist die (zivil- oder verwaltungsrechtliche) Rechtsdurchsetzung für Verbraucher:innen ein wichtiges Handlungsfeld. Es kann aber nicht von einer vollständigen Berücksichtigung konsumentenpolitischer Erfordernisse ausgegangen werden. Eine Teilerreichung von 70% über die Jahre wird daher angenommen.					

Kennzahl 21.4.2	Erfolgsquote der Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von gewonnenen zu abgeschlossenen Verfahren					
Datenquelle	Berichte des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) über Klagstätigkeit					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Zielzustand	90	95	95	94	94	94
Istzustand	97	89				
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Es ist einerseits davon auszugehen, dass die Auswahl und Durchführung der Verfahren weiterhin mit hoher Qualität erfolgt und damit tendenziell eine hohe Erfolgsquote angestrebt werden kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Verfahren auch dazu dienen, strittige Rechtsfragen zu klären und die Rechtsfortbildung des Verbraucherrechts voranzutreiben, wodurch naturgemäß ein Teil dieser Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.					

Kennzahl 21.4.3	Bekanntheitsgrad der Verbraucherschlichtung					
Berechnungsmethode	Erhebung anhand einer repräsentativen Umfrage unter Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich					
Datenquelle	repräsentative Umfragen im Auftrag des BMASGPK					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	30	35	40
Istzustand	nicht verfügbar	28				
Zielerreichung	-	-				
	Wie eine repräsentative Umfrage (Konsument:innenbarometer 2023) zeigt, liegt die Bekanntheit der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 AStG bei unter 30% und damit hinter der Bekanntheit anderer Schlichtungsstellen zurück. Sie soll gesteigert werden, um das Wissen um die Möglichkeit der Befassung der Schlichtungsstelle und die damit verbundene Hilfestellung bei Verbraucherproblemen bei den Konsumentinnen und Konsumenten zu verbessern. Für 2024 liegen keine Ist-Daten vor.					

Wirkungsziel 5

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Maßnahmen

- Umsetzung von Projekten und Vorhaben im internationalen Kontext zum Know-how-Transfer im Bereich Armutsbekämpfung und Gesundheitsprävention.
- Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Armutsvermeidung sowie sozialpolitischer Wissenstransfer über Armutsbekämpfung.
- Kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete besuchsberechtigte Personen.
- Umsetzung von Projekten und Vorhaben zur Gewaltprävention.

Indikator

Kennzahl 21.5.1	**Armutsgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen**					
Berechnungsmethode	Anzahl Armutsgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen (AROPE (At Risk Of Poverty or social Exclusion) - Definition 2030). Armutsgefährdung: alle Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (Armutsgefährdungsschwelle = 60% des Medians) liegt; materielle und soziale Deprivation: Unterschreitung eines Mindestlebensstandards, welcher mithilfe von 13 Deprivationsmerkmalen (mehr als 7 von den 13 Merkmalen sind finanziell nicht leistbar) auf Haushalts- und Personenebene definiert wird; keine oder niedrige Erwerbsintensität: Haushalte, in denen die Erwerbsintensität aller erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder unter 20% des gesamten jährlichen Erwerbspotenzials liegt.					
Datenquelle	EU-SILC (Community Statistics on Income and Living Conditions); weiterführende Informationen: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2030**
Zielzustand	1.393.200	1.372.800	1.352.400	1.332.000	1.311.600	1.230.000
Istzustand	1.555.000	1.592.000				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Im Einklang mit der Europa 2030-Strategie "Europäische Säule sozialer Rechte“ und der damit einhergehenden europaweiten Änderung der Definition für Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung wurde auf nationaler Ebene das Ziel festgelegt, die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (Armutsgefährdete, Personen mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und materiell und sozial deprivierte Menschen) zwischen 2020 und 2030 um 204.000 Personen auf 1.230.000 zu reduzieren. Ausgangswert für die Messung ist die Zahl der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten gemäß EU-SILC 2019 (aktualisierte Fassung gemäß AROPE-Definition 2030), das sind 1.434.000 Personen. Der Zielwert für 2030 beträgt 1.230.000 Personen. Die Zahl der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen sank zwischen 2023 und 2024 leicht von 1.592.000 auf 1.529.000 Personen. In Relation zur Gesamtbevölkerung beträgt der Anteil 2020: 16,7%, 2021: 17,3%, 2022: 17,5%, 2023 17,7% und 2024 16,9%.					

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (ehemalig)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
Budgetbericht 2025 und 2026	Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro

GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
v. Erfolg 2024	vorläufiger Erfolg 2024
VKI	Verein für Konsumenteninformation
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel

Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026) 3

Tabelle 2: Pflegegeldbezieher:innen und Pflegegeldausgaben seit 2015 7

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) 13

Tabelle 4: Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029) 17

Tabelle 5: Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026) 19

Tabelle 6: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026) 27

Tabelle 7: Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026) 32

Tabelle 8: Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026) 34

Tabelle 9: Direkte Förderungen (2024 bis 2026) 35

Tabelle 10: Rücklagengebarung (2023 bis 2026) 36

Tabelle 11: Planstellenverzeichnis (2023 bis 2029) 37

Grafiken

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029) 4

Grafik 2: Inanspruchnahme der Förderung der 24-Stunden-Betreuung seit 2015 8

Grafik 3: Pflegekarenzgeldbezieher:innen seit 2014 10

Grafik 4: Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen seit 2015 11